

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Bebauungsplan Nr. 281/I „Rheindorf - zwischen Königsberger Platz, Elbestraße, Solinger Straße und Memelstraße“
- Anfrage des Bezirksmitglieds Gregor Nick (Die Linke) vom 23.02.2026 mit Stellungnahme vom 02.04.2026 | AF/2026/171 |
| 1.2 | Verkehrssituation Langenfelder Straße_Umlag_Bernsteinstraße
- Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16.03.2026 mit Stellungnahme vom 08.04.2026 | AF/2026/172 |
| 1.3 | Sachstand ehemalige Landwirtschaftsschule
- Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom 07.02.2026 mit Stellungnahme vom 09.04.2026 | AF/2026/174 |
| 1.4 | Rückbau von zwei E-Ladestationen an der Mittelstraße in Opladen
- Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 13.03.2026 mit Stellungnahme vom 09.04.2026 | AF/2026/175 |
| 1.5 | Parkplatzsituation Pregelstraße
- Anfrage der AfD-Fraktion vom 05.03.2026 mit Stellungnahme vom 15.04.2026 | AF/2026/176 |
| 1.6 | Fragen zur Ratssitzung am 15.12.2025
- Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 06.12.2025 (Eingang 11.12.2025) mit Stellungnahme vom 20.04.2026 | AF/2026/177 |
| 1.7 | Widersprüchliche Angaben zum Verfahren der Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (IVL)
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.04.2026 mit Stellungnahme vom 23.04.2026 | AF/2026/179 |

2	Mitteilungen	
2.1	Bebauungsplan Nr. 290III Schlebusch Ortsmitte - Mitteilung vom 08.04.2026	MI/2026/235
2.2	Durchfahrtsverbot für LKW in der Maurinusstraße - Mitteilung vom 14.04.2026	MI/2026/236
2.3	Neuveröffentlichung der Amtlichen Stadtkarte von Leverkusen - Mitteilung vom 20.04.2026	MI/2026/237
2.4	Grundstücksmarktbericht 2026; Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026) Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (Stand 01.01.2026) - Mitteilung vom 21.04.2026	MI/2026/238
2.5	Einstellung Bergischer Fahrradbus Mitteilung vom 21.04.2026	MI/2026/239
2.6	Einführung eines Kindernotfallteams - Kooperation zwischen der Björn-Steiger-Stiftung, dem Klinikum Leverkusen und der Stadt Leverkusen - Mitteilung vom 27.04.2026	MI/2026/240
3	Beschlusskontrollen	
3.1	Fahrbahn Stauffenbergstraße - Beschlusskontrollbericht vom 14.04.2026	BK/2026/299
3.2	Absenkung von Bordsteinen auf der Franz-Esser-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 22.04.2026	BK/2026/300
3.3	Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk I im Jahr 2025 Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk II im Jahr 2025 Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk II im Jahr 2025 - Beschlusskontrollbericht vom 23.04.2026	BK/2026/301
3.4	Stadtweites Warnsirenenensystem - Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026	BK/2026/302
3.5	Abbruch und Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Wietsche Mühle über den Murbach in Leichlingen und Leverkusen - Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026	BK/2026/304
3.6	Erneuerung der Brandenburger Straße - Baubeschluss - Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026	BK/2026/305
3.7	Dhünberg – Erneuerung zwischen Mülheimer Straße und Jo- hannes-Dott-Straße - Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026	BK/2026/306

- | | | |
|------|---|-------------|
| 3.8 | Ausbau Knotenpunkt Europaring (B8)/Planstraße Postgelände in Leverkusen-Wiesdorfs
- Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/307 |
| 3.9 | Neugestaltung bzw. Ertüchtigung von Fußwegen in Rheindorf-Nord
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/308 |
| 3.10 | Konzept Ersatzbeleuchtung und Abbau Hochmaste Europaring
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/309 |
| 3.11 | Ausbau der Hitdorfer Straße von Rheinstraße bis Oststraße - Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/310 |
| 3.12 | Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50
- Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude
- Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/311 |
| 3.13 | Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen
- Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung sowie Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen
- Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/312 |
| 3.14 | KGS Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf
- Planungsbeschluss, Erweiterung KGS Burgweg
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/313 |
| 3.15 | Landrat-Lucas-Gymnasium, Gebäude SEK II
- Energetische Sanierung und Teilsanierung Innenbereiche
- Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/314 |
| 3.16 | Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen
- Erweiterung und Umbau G9
- Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/315 |
| 3.17 | KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/316 |
| 3.18 | GGs Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit
- Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/317 |

- | | | |
|------|--|-------------|
| 3.19 | Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark
- Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/318 |
| 3.20 | Neubau einer Dreifachsporthalle an der Theodor-Heuss-
Realschule, Wiembachallee 42 in Leverkusen, Ersatzbau der
flutgeschädigten Halle
- kombinierter Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/319 |
| 3.21 | Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Hardenbergstr. 35,
51373 Leverkusen
- Neubau einer 6-gruppigen Einrichtung in Holzbauweise
- kombinierter Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/320 |
| 3.22 | KGS In der Wasserkuhl, Erweiterung der OGS und Sanierung
der Bestandsgebäude sowie Zügigkeitserweiterung auf drei Zü-
ge
- Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/321 |
| 3.23 | Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*,
Talstraße 4, Leverkusen-Opladen
- Planungs- und Baubeschluss
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026 | BK/2026/322 |

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1 | Anfragen | |
| 1.1 | Rettungsdienstgebühren der Stadt Leverkusen
- Anfrage von Ratsmitglied Frank Schönberger (CDU) vom
19.09.2025 mit Stellungnahme vom 09.04.2026 | AF/2026/173 |
| 1.2 | Fragen zur Ratssitzung am 15.12.2025
- Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Lever-
kusen) vom 06.12.2025 (Eingang 11.12.2025) mit Stellungnah-
me vom 20.04.2026 | AF/2026/178 |
| 1.3 | Schulkosten und Beschulungsvereinbarungen (§ 78 Abs. 8
SchulG NRW)
- Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.04.2026 mit Stellung-
nahme vom 28.04.2026 | AF/2026/180 |

2 Mitteilungen

3 Beschlusskontrollen

3.1 Übernahme der MVZ Neuropraxis Lev Dr. Winter & Kollegen GmbH als Tochtergesellschaft der Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum) BK/2026/303
- Zustimmung zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH vom 24.09.2025
- Beschlusskontrollbericht vom 30.04.2026

Anfrage des Bezirksmitglieds Gregor Nick (Die Linke) vom 23.02.2026

Bebauungsplan Nr. 281/I „Rheindorf - zwischen Königsberger Platz, Elbestraße, Solinger Straße und Memelstraße“

Am 10. Februar 2026 stellten Vertreter der Stadtverwaltung und andere den o.g. Bebauungsplan einem größeren Publikum im Rahmen eines Infoabends für Bürgerinnen und Bürger vor. Der Unmut der Betroffenen war deutlich spürbar und hörbar – die Presse berichtete darüber.

Stellungnahme der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL):

Grundsätzliches:

Die vorgestellte Quartierserneuerung ist das Zwischenergebnis von über zwei Jahren intensiver Arbeit von dutzenden von Fachleuten. Sowohl die bisherige professionelle Arbeit als auch das Ziel einer positiven Weiterentwicklung von Leverkusen und seiner Einwohnenden verlangen Respekt und einen fundierten Umgang mit dem Thema.

Der erwähnte Unmut der Betroffenen war tatsächlich in der Versammlung vorhanden. Dabei ist sehr wichtig festzuhalten, dass es sich um die betroffenen Menschen handelte, deren Wohnungen abgerissen werden sollen. Hierfür hat die WGL natürlich Verständnis und wird wie versprochen (und in der Vergangenheit auch schon geschehen) individuelle Hilfestellungen geben.

Der erwähnte Unmut betraf jedoch nicht das eigentliche Projekt. Dieses wurde von der großen Mehrheit der anwesenden Personen sehr positiv aufgenommen (langer und intensiver Applaus für das Video).

Wir haben Gespräche mit Betroffenen vor Ort geführt und bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Eine Verschärfung der Verkehrssituation ist absehbar. Sie wurde an dem Abend deutlich geäußert und nachvollziehbar dargelegt. Trotz des Wegfalls der Verbindung zwischen Elbe- und Memelstraße (Königsberger Platz), der geplanten Errichtung von rund 180 zusätzlichen Wohnungen sowie des Baus eines Parkhauses an der Elbestraße, kommt das Verkehrsgutachten zu dem Schluss, dass an der Lichtsignalanlage Elbestraße/Solinger Straße kein wesentlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten sei. Wie am 10.02. durch Anwohner geäußert ist diese Einschätzung jedoch kaum nachvollziehbar. Bereits heute ist insbesondere im morgendlichen Berufsverkehr ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen zu beobachten; rund um die Lichtsignalanlage kommt es regelmäßig zu Rückstaus. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Ergebnisse des Gutachtens erklärungsbedürftig.

Welche Möglichkeiten bestehen, das Verkehrsgutachten durch eine unabhängige und neutrale Fachstelle erneut überprüfen zu lassen?

Was wird proaktiv unternommen, um die zu erwartende, absehbar problematische Situation abzuwenden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf das Straßenverkehrsnetz weitergehend untersucht, gutachterlich bewertet und – soweit erforderlich – Konsequenzen für die Planung formuliert. Zudem erfolgt während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan eine Beteiligung städtischer Fachbereiche sowie externer Fachbehörden zur Prüfung und fachlichen Bewertung der Gutachten. Die Gutachten werden überdies Gegenstand der Veröffentlichung im Internet und der ergänzenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch als nächstem Verfahrensschritt.

Stellungnahme der WGL:

Der Behauptung, dass es zu einer Verschärfung der Verkehrssituation kommen wird, steht ein Verkehrsgutachten eines anerkannten und renommierten Ingenieurbüros gegenüber, welches auf tatsächlichen Verkehrszählungen und Berechnungen nach den anerkannten Regeln und Methoden basiert. Das Gutachten kommt zu einer gegenteiligen Aussage und ist durch entsprechende Untersuchungen belegt.

2.

Auf Nachfrage erläuterte der Vertreter der WGL die Planungen wie folgt: Vorgesehen ist der Abriss von 140 Wohnungen sowie der Neubau von insgesamt 320 Wohneinheiten. Die Hälfte davon soll dem sozialen Wohnungsbau zugeordnet werden. Von diesen wiederum sind 75 % für Haushalte mit Wohnberechtigungsschein A (WBS A) vorgesehen – das entspricht 120 Wohnungen. Damit entsteht faktisch kein relevanter Zuwachs an bezahlbarem Wohnraum, sondern lediglich ein Austausch des Bestandes. Angesichts der angespannten Wohnraumsituation in Leverkusen ist dies wohnungspolitisch unzureichend (vgl. Wohnungsmarktbericht 2025).

An welchen Stellen im Stadtgebiet wird dieses Defizit ausgeglichen - oder idealerweise deutlich verringert - werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 281/I wird das Planungsrecht zur Entwicklung von Wohnraum vorbereitet. Regelungen zu Standorten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auskünfte zu den o.g. Sachverhalten gibt die WGL.

Stellungnahme der WGL:

In der Anfrage werden die 25% berechtigten Haushalte für den Wohnberechtigungsschein B außen vorgelassen. Auch hier handelt es sich um geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum. In Summe macht dies 160 anstelle von 120 Wohnungen aus.

Das gleiche gilt für das angebliche Defizit der Wohnungen.

Richtig ist natürlich, dass es grundsätzlich ein Defizit an Wohnungen in Leverkusen gibt. Das Projekt dient ausdrücklich auch dem Ziel der Verbesserung der Wohnraumversorgung.

3.

Wird der Anstieg der Bevölkerung proaktiv in den Bereichen KiTa und Schule durch die Verantwortlichen in der Stadtverwaltung berücksichtigt und mündet dort in konkrete, sichtbare Maßnahmen?

Falls ja, welche Maßnahmen sind das? Falls Nein, wann werden diese Maßnahmen spätestens in die Wege geleitet werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im weiteren Planverfahren erfolgt eine Beteiligung des Fachbereichs Schulen sowie des Fachbereichs Kinder und Jugend. Auf diese Weise werden Anforderungen zur Infrastrukturausstattung ermittelt und können unmittelbar in das Planverfahren einfließen.

Stellungnahme der WGL:

Mit der Aussage wird behauptet, dass es zu einem gesteigerten Bedarf in den Bereichen Schule und KiTa kommt. Dies wird durch die Berechnungen der Stadt Leverkusen widerlegt.

4.

Welche Mieten sollen für die 160 Wohnungen, die nicht preisgebunden sind, konkret pro Quadratmeter erhoben werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 281/I wird das Planungsrecht zur Entwicklung von Wohnraum vorbereitet. Regelungen zur Vermietung sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auskünfte zu dem o.g. Sachverhalt gibt die WGL.

Stellungnahme der WGL:

Die Miete für geförderten Wohnraum liegt aktuell bei 7,25 €/m² (WBS A) bzw. 8,40 €/m² (WBS B). Die Mieten für den frei finanzierten Wohnraum werden zu einem späteren Zeitpunkt genau kalkuliert. Sie werden im oberen Spektrum des aktuellen Mietpreises in Leverkusen liegen.

5.

Wie wird sich dieser Preis (siehe 4.) voraussichtlich auf den Mitspiegel auswirken?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 281/I wird das Planungsrecht zur Entwicklung von Wohnraum vorbereitet. Darüberhinausgehende Auswirkungen sind grundsätzlich kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Mietspiegel basiert auf einer Stichprobenerhebung, die alle vier Jahre durchgeführt wird. Sobald die Adressen des neuen, freifinanzierten Wohnraums bewohnt sind, fließen diese in die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung der Mietspiegelerhebung mit ein. Die nächsten Datenerhebungen sind jeweils im ersten Quartal der Jahre 2027 und 2031 vorgesehen. Federführend verantwortlich für die Erstellung des Mietspiegels ist die Statistikstelle (Dez. III).

Stellungnahme der WGL:

Die Kompetenz für die Beantwortung dieser Frage liegt beim entsprechenden Fachbereich der Stadt.

6.

Welche verbindlichen Zusagen erhalten die vom Abriss betroffenen Mieterinnen und Mieter in Bezug auf die künftige Miethöhe sowie auf die Möglichkeit, nach Fertigstellung in ihre angestammte Nachbarschaft – und damit in das vertraute Umfeld von Schule, Arbeitsplatz und sozialem Umfeld – zurückzukehren?

Stellungnahme der Verwaltung:

Regelungen zu Vermietungsangelegenheiten sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Stellungnahme der WGL:

Diese Frage betrifft das interne Rechtsverhältnis zwischen der WGL und den Mietparteien. Auskünfte hierzu werden daher keine erteilt.

7. Müssen die Mieterinnen und Mieter die Kosten für den Auszug aus den Sternhäusern, wenn sie nicht das erste von der WGL unterbreitete Wohnungsangebot annehmen oder in eine andere Wohnung umziehen selbst übernehmen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Regelungen zu Vermietungsangelegenheiten sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Stellungnahme der WGL:

Diese Frage betrifft das interne Rechtsverhältnis zwischen der WGL und den Mietparteien. Auskünfte hierzu werden daher keine erteilt.

8.

Wäre es, wenn dem so ist (s. 7.), aus Sicht der WGL – auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Projekts bei den Anwohnerinnen und Anwohnern – sinnvoll,

den verbliebenen Mieterinnen und Mietern der Sternhäuser die Umzugskosten unabhängig von der gewählten Ersatzwohnung zu erstatten?

Stellungnahme der Verwaltung:

Regelungen zu Vermietungsangelegenheiten sind kein Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Stellungnahme der WGL:

Diese Frage betrifft das interne Rechtsverhältnis zwischen der WGL und den Mietparteien. Auskünfte hierzu werden daher keine erteilt.

9.

Welche fachkundigen Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen wurden in die Planung des Vorhabens einbezogen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden auf der Ebene des weiteren Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Planungshinweise können sich im weiteren Verfahren auch aus den Beteiligungsverfahren ergeben.

Stellungnahme der WGL:

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden von der WGL in besonderem Maße betrachtet.

10.

Ergänzend zu 9.: Wessen Expertise wurde, insbesondere im Hinblick auf die Parkplatzsituation, die vorgesehenen temporären Parkzonen sowie die Entfernung zwischen dem neu zu schaffenden Parkraum und den Wohngebäuden berücksichtigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Beantwortung zu 9.

Stellungnahme der WGL:

Siehe Beantwortung zu 9.

11.

Nach derzeitiger Planung würden 146 Bäume einer Fällung (sog. Baumentnahme) zum Opfer fallen, viele davon sind von erheblicher Größe und in dieser Form kaum zu ersetzen. Dem stehen lediglich 58 sog. Ersatzpflanzungen entgegen. Stehen diese Maßnahmen in Qualität und in Quantität im Einklang mit dem Klimaschutz und entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Diesem Themenkomplex wird im weiteren Planverfahren nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs (Umweltprüfung/-bericht, Eingriffsregelung) nachzugehen sein. Zudem erfolgen hierzu Abstimmungen zwischen den beauftragten Fachplanern und den zuständigen städtischen Fachbereichen.

Stellungnahme der WGL:

Für die Baumaßnahme sind Baumentnahmen erforderlich. Diese sind leider unvermeidbar. Selbstverständlich sind Ausgleichspflanzungen vorgesehen, hierzu fanden und finden enge Abstimmungen zwischen dem beauftragten Fachplaner und dem zuständigen Fachbereich statt.

12.

Wie werden die tatsächlichen ökologischen Verluste, die insbesondere durch die hochgewachsenen Bäume unter den 146 Bäumen entstehen, ausgeglichen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Beantwortung zu 11.

Stellungnahme der WGL:

Siehe Beantwortung zu 11.

Stadtplanung in Verbindung mit Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 16.03.2026

Verkehrssituation Langenfelder Straße/Umlag/Bernsteinstraße

Ein Vertreter der CDU wird in der Rheinischen Post, Online Artikel 15.03.2026, 14:22 Uhr mit den Worten zitiert es sei „wichtig über rechtssichere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu sprechen“ und bezieht sich dabei auf die Kreuzung Langenfelder Straße/Umlag/Bernsteinstraße am Ostrand von Hitdorf.

Auf Anfrage hatte die Stadt noch im Februar 2025 Unfallschwerpunkte genannt - die besagte Kreuzung war nicht darunter. Eine Recherche im Unfallatlas (Statistische Ämter des Bundes und des Landes) zeigt sieben Unfallorte, besagte Kreuzung gehört nicht dazu.

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Wie schätzt die Verwaltung den Handlungsbedarf an besagter Stelle ein?

2.

Gibt es belastbare Aussagen seitens der örtlichen Polizeidienststelle hierzu?

Stellungnahme zu Fragen 1 und 2:

Im Rahmen des Antrages Nr. 2025/3408 der CDU-Fraktion aus dem vergangenen Jahr wurde u.a. auch die Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunktes Langenfelder Straße/Umlag/Bernsteinstraße geprüft und bewertet. Die entsprechende Stellungnahme dazu ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Aufgrund des erfolgten Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I in ihrer Sitzung vom 22.09.2025, dass zwischen der Tankstelle Brinkschulte und dem Ortsausgangsschild auf der Langenfelder Straße eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet wird, wurde die Verkehrssituation in 2026 erneut überprüft.

Diese erneute Prüfung erfolgte gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde sowie unter Beteiligung der Polizei. Auch im Rahmen dieses Vor-Ort-Termins wurde ebenfalls der angesprochene Knotenpunkt geprüft und es bestätigte sich die bereits zuvor getroffene fachliche und rechtliche Einschätzung. Es ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die auf eine besondere Gefahrenlage oder auf veränderte Rahmenbedingungen hindeuten würden, aufgrund dessen sich eine Anordnung von Tempo 30 begründen ließe. Daher wurde seitens des hiesigen Fachbereiches empfohlen, den o.g. Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I aufzuheben. Die Vorlage Nr. 2026/0236, Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 an der Langenfelder Straße/Ortsausgang, Beanstandung/Aufhebung des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 22.09.2025, wird im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung I am 27.04.2026 behandelt.

Nach wie vor wird zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Richtung Hitdorfer Seen als auch darüber hinaus, die Einrichtung einer sicheren Querungshilfe im

Bereich des Knotenpunktes Langenfelder Straße/Bernsteinstraße/Umlag für erforderlich erachtet. Da diese nach Rücksprache mit dem Fachbereich Tiefbau bereits im Rahmen der Umsetzung der RadKomfortRoute in Richtung Monheim in Planung ist, werden drüber hinaus aktuell keine zusätzlichen Maßnahmen für erforderlich erachtet. Es wurde jedoch bereits angeregt, eine zeitnahe Umsetzung anzustreben.

Der betreffende Knotenpunkt wird bis dahin weiterhin beobachtet. Sofern sich bis zur Umsetzung der Querungshilfe ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt, werden zusätzliche verkehrslenkende Maßnahmen geprüft.

Mobilität und Klimaschutz

08.04.2026

Anfrage von Ratsmitglied Matthias Itzwerth (CDU) vom 07.02.2026

Sachstand ehemalige Landwirtschaftsschule

Seit nunmehr fast 10 Jahren steht das Gebäude der ehemaligen Landwirtschaftsschule an der Düsseldorfer Str. leer. Es ist ein wunderbares altes Gebäude (unter Denkmalschutz), welches aktuell ein sehr trostloses Dasein fristet und für die Opladener schlichtweg ein Trauerspiel darstellt.

Von Seiten der Verwaltung wurde 2025 ein Verkauf des Gebäudes als HSK-Maßnahme vorgeschlagen.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen über z. d. A. Rat:

1.

Gibt es aus Sicht der Verwaltung einen denkbaren und auch (finanziell) realistisch umsetzbaren Ansatz, das Gebäude (mit dem seit Jahren bekannten Sanierungsvolumen) zeitnah einer städtischen Nutzung zuzuführen?

Stellungnahme:

Stand jetzt ist mit Blick auf das bislang durch die Bezirksregierung noch nicht genehmigte Haushaltssicherungskonzept, dem quasi nichtvorhandenen Spielraum bei Investitionen in Gebäuden, die nicht in der Priorität 0 oder 1 eingeordnet sind, und einem noch nicht eingebrachten Haushalt 2026, eine zeitnahe städtische Nutzung des Gebäudes undenkbar.

2.

Wird von Seiten der Verwaltung eine (finanziell) realistische Chance besteht, dieses Gebäude in das seit Jahren angedachte „Geschichtszentrum Am Franckenberg“ zu integrieren. (Anmerkung: Sowohl die Villa Römer als auch das ehemalige Landratsamt, das heutige Archiv, als mögliche Teile des Geschichtszentrums haben bereits einen sehr hohen notwendigen Sanierungsaufwand, so zum Beispiel die Decke im Landratsamt. Allein aus diesem Grund ist eine zusätzliche Einbeziehung der Landwirtschaftsschule in dieses Projekt finanziell nicht darstellbar.)

Stellungnahme:

Die alte Landwirtschaftsschule muss einer umfangreichen Sanierung zugeführt werden. Pro forma könnte das Gebäude dem angedachten Geschichtszentrum Am Franckenberg zugeordnet werden. Es ändert sich aber dadurch nichts an dem Sachverhalt, dass die Stadt mittel- bis langfristig keinen finanziellen Spielraum für die Sanierung hat.

3.

Ist ein Verkauf des Gebäudes auch im aktuell neu zu erstellenden HSK wieder als mögliche Maßnahme aufgenommen?

Stellungnahme:

Der mögliche Verkauf des Gebäudes wird in das neu zu erstellende HSK aufgenommen. Die Kosten für die Sanierung werden sich bei der Kaufpreisfindung niederschlagen. Hohe Gewinnerwartungen aus einem Verkauf sind daher eher unrealistisch. In der Folge spart die Stadt aber die laufenden Unterhaltungskosten, beispielsweise für die Sicherung des Gebäudes, ein.

4.

Ist der Verwaltung bekannt, ob ein Kaufinteresse aus dem Kreis der stadtnahen Töchter (WGL, Levi) besteht?

Stellungnahme:

Ein konkretes Kaufinteresse seitens der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) ist der Stadtverwaltung bislang nicht bekannt.

Eine Abgabe an die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI), deren Haushalt bekanntermaßen auch über den der Stadt massiv eingeschränkt ist, würde die Problematik der fehlenden finanziellen Mittel nur auf die Tochtergesellschaft verlagern und führte nicht zum Ziel.

Seitens der LEVI liegen derzeit keine Informationen, Anfragen oder Prüfaufträge im Zusammenhang mit dem Gebäude der ehemaligen Landwirtschaftsschule vor. Insofern kann die LEVI zum Objekt aktuell keine weitergehende Aussage treffen. Grundsätzlich würde eine mögliche Übertragung der Immobilie an die LEVI oder die Beauftragung der Gesellschaft mit einer Entwicklung des Gebäudes einen entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen voraussetzen.

5.

Ist der Verwaltung bekannt, ob die WGL als Eigentümerin der 6 angrenzenden Wohnungen (Düsseldorfer Str. 155 und 157) im Zweifel bereit wäre, diese zu verkaufen? (Anmerkung: Diese Option böte die Möglichkeit, die Wohnungen zusammen mit dem Gebäude der Schule insgesamt einer neuen Nutzung zuzuführen.)

Stellungnahme:

Dazu kann keine Auskunft erteilt werden, da mit einer derartigen Anfrage nicht an die WGL herangetreten worden ist. Diese Frage stellt sich auch aus Sicht der Verwaltung nicht, da für die Sanierung des Gebäudes nach wie vor keine Mittel vorhanden sind. Es würden im Gegenteil zusätzliche Mittel und Personal für die Unterhaltung und Betreuung der Mietwohnungen notwendig werden.

6.

Ist der Verwaltung bereits ein Kaufinteresse von privater Seite bekannt?

Stellungnahme:

Nein.

7.

Wie steht die Verwaltung zu der Idee, vor einem möglichen Verkauf ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, um eine Vielzahl möglicher Nutzungsideen aufgezeigt zu bekommen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung steht einem derartigen Interessenbekundungsverfahren neutral gegenüber. Wenn personelle Kapazitäten zur Durchführung eines solchen Verfahrens zur Verfügung stehen sollten, könnte ein solches durchgeführt werden.

Als Alternative zu einem Interessenbekundungsverfahren wurde zudem die Einbindung Dritter (z. B. im Rahmen eines Studierendenprojekts der TH Köln oder HS Düsseldorf) geprüft. Hierfür stehen jedoch aktuell keine Kapazitäten zur Verfügung, da die notwendige Unterstützung bei der Bearbeitung durch Studierende – insbesondere die Aufbereitung von Planungsunterlagen, die Erarbeitung konkreter Zielvorgaben sowie die laufende Projektbetreuung – verwaltungsseitig derzeit nicht geleistet werden kann.

8.

Wird von Seiten der Verwaltung eine bestimmte Art der zukünftigen Nutzung für dieses Gebäude favorisiert?

Stellungnahme:

Die Verwaltung steht möglichen anderen Nutzungen offen gegenüber. Denkbar wären Rechtsanwaltskanzleien, Steuerberater, Ärzteschaft etc., die ein repräsentatives Gebäude nutzen möchten. Bei allen möglichen anderweitigen Nutzungen muss bedacht werden, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, was beispielsweise die Herstellung von Barrierefreiheit erschwert.

9.

Welcher Bereich innerhalb der Verwaltung wäre für die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zuständig?

Stellungnahme:

Für ein derartiges Verfahren ist eine Zusammenarbeit der Fachbereiche Kultur und Stadtmarketing, Finanzen, Stadtplanung und Gebäudewirtschaft denkbar.

10.

Welche verfahrenstechnischen Möglichkeiten gäbe es bei einem Verkauf an einen privaten Investor für die Verwaltung, um Gestaltungs- und (mögliche spätere) Eingriffsrechte der Stadt mit dem Verkauf nicht vollständig aus der Hand zu geben? (Anmerkung: Die aktuelle Situation der Stadthalle in Opladen, die von Seiten der Verwaltung nicht beeinflusst werden kann, gilt es unbedingt in diesem Fall zu vermeiden.)

Stellungnahme:

Bei einem Verkauf an einen privaten Investor müssten Restriktionen im Kaufvertrag verankert werden, die, so rechtlich zulässig, im Grundbuch als Belastung eingetragen werden können. Diese Restriktionen müssten auch so ausgestaltet werden, dass ein möglicher Rechtsnachfolger ebenso beschwert wäre. Ob derartige Restriktionen zielführend bei Veräußerungsabsichten wären, bleibt abzuwarten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen über z.d.A.: Rat vom 10.10.2024 desselben Fragestellers sowie auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Nr. 2025/3310 der Fraktion OPLADEN PLUS vom 14.04.2025 verwiesen.

Gebäudewirtschaft i. V. m. Stadtplanung, Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL), Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)

09.04.2026

**Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 13.03.2026
- Rückbau von zwei E-Ladestationen an der Mittelstraße in Opladen**

Es wurde beobachtet, dass an der Mittelstraße (in Höhe der Hausnummer 57) seit längerer Zeit zwei E-Ladestationen installiert waren, die jedoch nie in Betrieb genommen wurden. Vor einigen Tagen wurde dann festgestellt, dass diese Stationen nun wieder vollständig abgebaut worden sind.

Daher bittet die Fraktion Opladen Plus um Beantwortung der folgenden Fragen über z.d.A. Rat:

**1.
Gründe für den Nicht-Betrieb: Warum sind die besagten Ladestationen nach ihrer Installation nie offiziell in Betrieb gegangen?**

Stellungnahme:

Die E-Ladesäule auf der Mittelstraße in Höhe der Hausnummer 57 wurde Mitte Mai 2025 genehmigt. Nach Errichtung der E-Ladesäule wurde jedoch festgestellt, dass die angrenzenden Häuser unter Denkmalschutz stehen und keine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der E-Ladesäule vorliegt.

**2.
Gründe für den Rückbau: Welche konkreten Gründe haben nun zum Rückbau der Stationen geführt?**

Stellungnahme:

Aufgrund der fehlenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wurde die Abschaltung sowie der Abbau der E-Ladesäule veranlasst.

**3.
Kostenaspekt: Welche Kosten sind durch die Anschaffung, die Installation und den jetzigen Rückbau insgesamt entstanden, und wer trägt diese Kosten?**

Stellungnahme:

In Bezug auf die generelle Verfahrensweise für E-Ladesäulen im Stadtgebiet wird auf die „Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen“ vom 20. Oktober 2022 verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt die Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet u. a. durch private Investoren/Betreibende, so dass der Stadt Leverkusen hierfür keine Kosten entstehen. Dementsprechend kann die Stadt Leverkusen hierzu keine Aussage treffen.

**4.
Zukünftige Planung: Ist an diesem oder einem nahgelegenen Standort Ersatz für die weggefallene Ladeinfrastruktur geplant?**

Stellungnahme:

Aufgrund des erforderlichen Rückbaus der E-Ladesäule auf der Mittelstraße (in Höhe der Hausnummer 57) wurde durch den Betreibenden ein Alternativstandort beantragt. Eine Genehmigung dieses Standortes konnte jedoch nach Anhörung/Beteiligung anderer Fachbereiche nicht erfolgen. Weitere Alternativstandorte bzw. diesbezügliche Vorschläge durch den Betreibenden wurden bisher noch nicht eingereicht/beantragt.

Ordnung und Straßenverkehr

09.04.2026

Anfrage der AfD-Fraktion vom 05.03.2026

Parkplatzsituation Pregelstraße

Seit geraumer Zeit beschweren sich viele Anwohner der Pregelstraße über die Parkplatzsituation. Immer wieder wird dabei das regelwidrige Parkverhalten vor allem von Transportern bemängelt.

Daher bittet die AfD-Fraktion um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Wie viele Beschwerden haben das Ordnungsamt im Jahr 2025 zu der Problematik erreicht?

Stellungnahme:

Bei der Verkehrsüberwachung sind im Jahr 2025 insgesamt zwei Bürgerbeschwerden bezüglich der Parkplatzsituation in der Pregelstraße eingegangen.

2.

Welche Maßnahmen, z. B. in Form verstärkter Kontrollen, wurden vom Ordnungsamt daraufhin eingeleitet?

Stellungnahme:

Die Pregelstraße wird durch die Verkehrsüberwachung in der Regel wöchentlich überwacht. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 138 Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt und die festgestellten Verstöße durch Verwarn- bzw. Bußgelder entsprechend geahndet. Insgesamt wurden hierbei 48 Parkverstöße festgestellt.

3.

Gibt es anderweitige Überlegungen zur Entspannung der Situation, z. B. durch die Freigabe des Kita-Parkplatzes nach den Betriebszeiten?

Stellungnahme:

Eine Freigabe des Kita-Parkplatzes außerhalb der Betriebszeiten wird nicht befürwortet. Die Stadt Leverkusen unterliegt einer fortdauernden Verkehrssicherungspflicht, die auch außerhalb der Öffnungszeiten besteht. Eine Öffnung für die Allgemeinheit würde das Risiko von Schäden, ordnungswidriger Nutzung sowie daraus resultierenden Haftungsansprüchen erheblich erhöhen.

Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die Stellflächen zu Betriebsbeginn vollständig geräumt sind. Der hieraus entstehende Kontroll- und Durchsetzungsaufwand (z. B. regelmäßige Überprüfungen und Abschleppmaßnahmen) ist organisatorisch nicht leistbar und könnte den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Öffnung aus haftungs- und ordnungsrechtlichen Gründen nicht vertretbar.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Kinder und Jugend sowie
Gebäudewirtschaft

15.04.2026

**Anfrage von Ratsmitglied Benedikt Rees (Klimaliste Leverkusen) vom
06.12.2025 (Eingang 11.12.2025)**

Fragen zur Ratssitzung am 15.12.2025

Bitte beantworten Sie bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 nachfolgende Fragen schriftlich und legen hierzu entsprechende schriftliche Dokumente vor.

Eine schriftliche Beantwortung der Fragen ist notwendig und erforderlich, da diese, dort wo die Möglichkeit bestanden hat, Fragen mündlich zu stellen, nicht oder in nicht ausreichendem Maße gestellt werden konnten respektive zufriedenstellend beantwortet worden sind, auch weil Sitzungsleiter und Gremienmitglieder eine entsprechende Beantwortung nicht zugelassen haben.

Eine Veröffentlichung der Anfragen und Antworten über z.d.A.: Rat wird gleichsam höflichst erbeten.

1. Vorlage Nr. 2025/0050 Erhöhung der Liquiditätskredite

Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der Liquiditätskredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?

Stellungnahme:

Die Höhe der Liquiditätskredite per 12.12.2025 beträgt 1.031.461.538,37 €. Ohne die Berücksichtigung des Cashpoolings beträgt die Höhe der Liquiditätskredite der Stadt Leverkusen 1.019.664.532,28 €. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 2,48 %.

Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der Investitionskredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?

Stellungnahme:

Die Höhe der Investitionskredite per 12.12.2025 beträgt 98.259.839,86 €. Ohne die Berücksichtigung der Trägerdarlehen beträgt die Höhe der Investitionskredite der Stadt Leverkusen 67.317.409,99 €. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt 2,51 %.

Nicht berücksichtigt werden hier „Gute Schule“ (keine liquide Auswirkung, da Zins- und Tilgungsleistungen durch das Land NRW übernommen werden) und kreditähnliche Geschäfte (PPP).

Wie hoch ist derzeit insgesamt der Umfang der konsumtiven Kredite? Wie hoch sind hierbei die Kreditzinsen?

Stellungnahme:

Die Höhe der konsumtiven Kredite entspricht der Höhe der Liquiditätskredite.

2. Vorlage Nr. 2025/0076 Wirtschaftsplan Wfl

Wie hoch beläuft sich insgesamt die Verlustabdeckung der WfL durch die Stadt Leverkusen innerhalb der letzten Jahre?

Stellungnahme:

Der angefragte Zeitraum ist nicht konkret benannt. Seit 2019 bis einschließlich 2024 belief sich die Verlustabdeckung auf rd. 6.046.000 €.

Im Übrigen wird auf die Beschlussvorlagen verwiesen, in denen die Wirtschaftspläne und die Verlustabdeckungen der letzten Jahre behandelt wurden (bspw. Vorlagen Nrn. 2024/3121, 2023/2573, 2022/1867).

Wie schlüsseln sich die Personalaufwendungen konkret auf?

Stellungnahme:

Es wird auf den Jahresabschluss 2024 verwiesen. Dort ist unter „2.4 Personalaufwand“ eine Aufschlüsselung in „a) Löhne und Gehälter“ (rd. 80 %) und „b) Soziale Abgaben ...“ (rd. 20 %) zu finden. Zudem sind die Gehälter inklusive Geschäftsführung aufgeschlüsselt. Diese Aufschlüsselung kann für die Folgejahre analog verwendet werden.

Aus Datenschutzgründen legt die Beteiligungsgesellschaft darüber hinaus keine weiteren Details offen.

Wie viele Personen werden insgesamt zu welchen Konditionen und auf welcher rechtlichen Grundlage beschäftigt?

Stellungnahme:

Gemäß dem Jahresabschluss 2024 waren mit der Geschäftsführung durchschnittlich zwölf Personen bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt. Gemäß WPL 2026 waren im Jahr 2025 10,7 VZÄ beschäftigt und für das Jahr 2026 waren 9,7 geplant. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Derzeit werden einschließlich der beiden Geschäftsführer 10 Personen beschäftigt. Aus Datenschutzgründen legt die Beteiligungsgesellschaft darüber hinaus keine weiteren Details offen.

Warum sollen die Personalaufwendungen 2028 und 2029 steigen, nachdem diese 2026 bis 2028 sinken sollen?

Stellungnahme:

Im Wirtschaftsplan wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsführerstelle in den Jahren 2026 und 2027 nicht besetzt ist. Nach erfolgter Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes soll diese gegebenenfalls wieder besetzt werden. Darüber hinaus sind Steigerungen durch Tarifverträge zu berücksichtigen.

Im Zuge der Haushaltssicherung (HSK) wurden die ehemaligen Prokuristen zu Geschäftsführern bestellt. Die Vergütung erfolgt weiterhin auf Basis der bisherigen

Verträge; ein spezifisches Geschäftsführergehalt sowie Tantiemeansprüche (Dienstauto etc.) wurden nicht vereinbart. Die Planung sieht ab 2028 eine Anpassung der Gehälter sowie der Tantiemen vor.

3. Vorlage Nr. 2025/0079 Wirtschaftsplan nbso

Wie schlüsseln sich die EDV-Kosten konkret auf?

Stellungnahme:

Gemäß den Erläuterungen im Wirtschaftsplan nennt die nbso Arbeitsplatzkosten, Anbindung an das städtische Netz und Kosten der ivl GmbH.

Die Kosten verteilen sich hauptsächlich auf zwei Kategorien: Mietkosten für Hardware und Software (53,3 %) sowie Support- und Betriebskosten (46,7 %), die unter anderem Services für VoIP, Server und Citrix-Clients abdecken.

Werden sie von Seiten der Stadt Leverkusen als marktgerecht angesehen?

Stellungnahme:

Marktgerechte EDV-Kosten für kommunale Unternehmen hängen stark von der Branche und dem Digitalisierungsgrad ab. Die durchschnittlichen IT-Kosten pro Mitarbeitenden variieren je nach Service-Level und Hardware-Ausstattung; im kommunalen Sektor liegen sie bei Standard-Arbeitsplätzen oft in einem Rahmen von rd. 2.500 € bis 4.500 € pro Mitarbeitenden p.a.

Wie schlüsseln sich die Miet-Kosten konkret auf?

Stellungnahme:

Es wird auf die Vorlage Nr. 2025/0079, Anlage 1 verwiesen.

Werden sie als von Seiten der Stadt Leverkusen marktgerecht angesehen?

Stellungnahme:

Kann das öffentlich mitgeteilt werden?

Die Raummiete beläuft sich auf 31.800 € (kalt). Im Durchschnitt beläuft sich die Miete auf 15,00 € pro m². Für gehobene Ausstattung beläuft sich die Miete auf 18,50 € pro m² (Quelle: GEWERBLICHE MIETEN 2025, WfL). Die m² der Büroflächen belaufen sich auf 271 m², dies würde einen durchschnittlichen Preis von rd. 54.471 € kalt ergeben. Somit werden die aktuellen Raummietkosten als marktgerecht eingeschätzt. Seit mehreren Jahren wurden die Mieten nicht erhöht.

4. Vorlage Nr. 2025/0088 Zusammenschluss ivl und regio it

Welche Kosten und Aufwendungen sind bislang insgesamt durch Gutachten, Rechts- und Steuerberatung entstanden?

Stellungnahme:

Die im Rahmen der geplanten Fusion entstandenen Aufwendungen für externe Dienstleistungen, insbesondere für Due Diligence Begleitung sowie Rechts- und Steuerberatung, belaufen sich in 2025 auf rund 503.997,43 € netto.

Von wem sind die Kosten und Aufwendungen im Ergebnis konkret zu tragen?

Stellungnahme:

Die Aufwendungen werden grundsätzlich von der ivl GmbH getragen. Die Kosten für die Begleitung der Due Diligence sowie des Fusionsprozesses werden hälftig mit der regio iT geteilt, wurden hier aber bereits abgezogen.

In Anbetracht der nun abgebrochenen Fusionsverhandlungen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die mit den entstandenen Aufwendungen gewonnenen Erkenntnisse für die auch unabhängig von einer Fusion notwendige Weiterentwicklung der ivl unverzichtbar sind.

5. Vorlage Nr. 2025/3538 Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung von städtischen Beteiligungsgesellschaften

Besteht aus Sicht der Stadt Leverkusen ein Widerspruch zwischen Gehaltsobergrenzen und einem Benchmark?

Stellungnahme:

Mit der Vorlage Nr. 2025/3538/2 wurde die bisherige starre Gehaltsobergrenze, die für alle Mitglieder einer Geschäftsführung städtischer Beteiligungen gleichermaßen Anwendung findet, abgeschafft und eine marktorientierte Verhandlungsgrundlage in Form eines aktuellen branchenbezogenen Benchmarks eingeführt. Insofern handelt es sich um zwei grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweisen, die in der Konsequenz nicht in Einklang zu bringen sind.

Wären mit einem Benchmark auch Gehaltsabsenkungen möglich, wenn bestehende Gehälter insbesondere der städtischen Tochterunternehmen im interkommunalen Vergleich derzeit zu hoch wären?

Stellungnahme:

Die Verhandlungsführer sind frei in der Verhandlung der Anstellungsverträge auf Grundlage des aktuellen branchenbezogenen Benchmarks und der weiteren Parameter des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK). Eine Gesamtvergütung außerhalb der Spanne des Benchmarks ist nach dem Grundsatz „comply-or-explain“ des L-PCGK vom Verhandlungsführer zusätzlich zum Vermerk über die Verhandlung in der jährlichen Entsprechenserklärung zu begründen (Regelungsziffer 5). Sofern der Anstellungsvertrag eine höhere Gesamtvergütung als die Spanne des Benchmarks beinhalten soll, ist vor dem finalen Gesellschafterbeschluss ein erneuter Ratsbeschluss notwendig.

6. Vorlage Nr. 2025/3563 Abfallgebührensatzung 2026

Gemäß § 6 Absatz 7 der Gebührensatzung gibt es eine Ermäßigung bei Eigenkompostierung bei einer 30 Liter Tonne (60 Liter alle vier Wochen) und bei einer 20 Liter Tonne (40 Liter alle vier Wochen)

Warum wird in der Realität Eigentümern einer 20 Liter Tonne für Restmüll (40 Liter alle vier Wochen) keine Ermäßigung bei Eigenkompostierung gewährt, wenn sie gleichzeitig eine Biotonne haben, obgleich der Erwerb einer 20 Liter Tonne für Restmüll (40 Liter alle vier Wochen) nur in Verbindung mit einer Biotonne überhaupt möglich ist?

Stellungnahme:

Gemäß § 6 Abs 1 der Abfallentsorgungssatzung ist jeder Eigentümer von Wohngrundstücken verpflichtet, sich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dieses gilt gem. Abs. 2 hinsichtlich des Restmülls auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden.

Während das Regelvolumen für Restmüll gem. § 11 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung bei Einwohnern ohne Biotonne 30 Liter je Einwohner beträgt, ist das Volumen bei anderen Nutzungen gem. § 11 Abs. 2 ff. in unterschiedlicher Höhe gegeben.

Somit kann es sein, dass bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken ohne Biotonne eine 40-Liter-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Leerung gestellt wird. Auch für diese Fallgruppe, die nicht die Wohngrundstücke betrifft, aber andere Grundstücke, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, sind Regelungen in der Gebührensatzung vorzusehen.

7.

Vorlage Nr. 2025/3531 Entsiegelungsmodul 2

Warum werden in die Vorlage Maßnahmen eingestellt, die keine Entsiegelungsmaßnahmen darstellen? Beispiel: Vorplatz Kulturausbesserungswerk in der Neuen Bahnstadt an der Kolberger Straße. Dort kann der Boden wegen des Unterbaus gar nicht entsiegelt werden.

Bezüglich der Entsiegelung des Parkplatzes hinter der Musikschule in Leverkusen-Wiesdorf fordert die CDU Leverkusen auf sämtliche Aufbauten zu verzichten. Die SPD im Bezirk I fordert den städtischen Eigenanteil auf 100.000 Euro zu begrenzen. Sind beide Forderungen mit den gegenwärtigen Förderbedingungen des Landes NRW vereinbar?

Zum Ende der letzten Ratsperiode wurde die oben genannte Verwaltungsvorlage mit großer Mehrheit bereits abgelehnt. Die Baudezernentin teilte seinerzeit mit, dass die Verwaltungsvorlage so beschlossen werden müsse, da ansonsten Fristen zur Förderantragsstellung verfallen würden. Sind diese Aussagen im Lichte der erneuten Vorlage derselben Verwaltungsvorlage dementsprechend zutreffend gewesen? Und wenn nein, welche Konsequenzen folgen daraus?

Stellungnahme:

Die Beschlusspunkte 1 und 2 der Vorlage Nr. 2025/3531 beziehen sich auf vollwertige Entsiegelungsmaßnahmen (Entsiegelung Neulandpark und Musikschule). Der Beschlusspunkt 4 beschreibt hingegen gezielt eine klimaresiliente Aufwertung einer Fläche (Quartiersplatz Opladen).

Eine Vollentsiegelung des Quartiersplatzes Opladen ist nicht möglich, da mehrere Hindernisse in Form von technischen Hindernissen (bspw. Leitungen im Untergrund), rechtlichen Hindernissen (bspw. Bindungsfrist aufgrund des Ausbaus mit Fördermitteln) sowie Nutzungskonflikte (Nutzung als Stellplatznachweis und für Aktivitäten der sozialen und kulturellen Einrichtungen) vorliegen.

Die Prüfung der klimaresilienten Umgestaltung des Platzes mit einer Anbringung von Sonnensegeln, begrünten Verschattungs- und Sitzelementen sowie Pflanzkisten wird vorgeschlagen, um eine Lösung für einen Beitrag zur Klimawandelanpassung auch ohne Vollentsiegelung aufzuzeigen.

Das Projekt am Quartiersplatz stellt eine Weiterentwicklung und Ergänzung der bisherigen Entsiegelungsstrategie dar. Die Umgestaltung des Quartiersplatzes soll ein Pilotprojekt darstellen und als Test für weitere Flächen dienen.

Die o.g. Forderungen sind mit den gegenwärtigen Förderbedingungen des Landes NRW vereinbar.

Die Vorlage wurde in der entsprechenden Ratssitzung nicht abgelehnt, sondern der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Nr. 2025/3416) beschlossen. Mit dem Fördergeber erfolgte diesbezüglich eine Abstimmung.

8. Vorlage Nr. 2025/3569 Gebühren für Übergangsheime

Wie genau schlüsseln sich die angegebenen Personalkosten auf?

Stellungnahme:

Es wurden die Personalkosten aller städtischen Mitarbeitenden (Einrichtungsleitungen/-betreuer, Hausmeister) in den Übergangsheimen zugrunde gelegt sowie anteilig die Kosten des in der Verwaltung beschäftigten Personals. Rechtsgrundlage ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Zahlen wurden vom Fachbereich Personal und Organisation zur Verfügung gestellt.

Was genau verbirgt sich hinter den Kosten des JSL (Job Service Leverkusen)?

Stellungnahme:

Bei den Kosten der JSL handelt es sich um Kosten, für Dienstleistungen der JSL gemäß der mit dem Fachbereich Soziales geschlossenen Vereinbarung.

Wie schlüsseln sich die Kosten für angemietete Sammelunterkünfte auf?

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Sammelunterkünfte wurden alle gemäß Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten (Mieten, Energiekosten, Nebenkosten) berücksichtigt.

Sind damit z.B. ausschließlich Container-Wohnanlagen gemeint?

Stellungnahme:

Nein, auch die Kosten der Festbauten.

9. Vorlage Nr. 2025/0041 7. Satzungsänderung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

Wieso ändert die Verwaltung die seit mehr als 30 Jahren bestehende Satzung bezüglich des Antragsrechts von Einzelvertretern und beratenden Mitgliedern zum gegenwärtigen Zeitpunkt und warum ändert sie nicht einfach wieder die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse dahingehend ab, dass auch Einzelvertretern und beratenden Mitgliedern Antragsrechte eingeräumt werden, so wie es gleichsam Jahrzehnte Rechtswirklichkeit in der Stadt Leverkusen gewesen ist?

Stellungnahme:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt innerhalb der kommunalen Gremienstruktur als sondergesetzlich verankertes Organ eine besondere Stellung ein. Seine gesetzliche Struktur beruht auf dem partnerschaftlichen Zusammenwirken von öffentlicher und freier Jugendhilfe. Die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten freien Träger sind institutionell eingebundene Mitglieder mit fachpolitischer Mitverantwortung. Dieser gesetzlich gewollten Mitwirkung würde nicht entsprochen, wenn sie sich auf Stellungnahmen zu Verwaltungsvorlagen beschränken würde.

Ein Antragsrecht ist daher keine Zusatzbefugnis, sondern notwendiger Bestandteil gleichberechtigter Mitwirkung. Nur so können fachliche Bedarfe, Entwicklungen aus der Praxis und strukturelle Fragen der Jugendhilfe in das Gremium eingebracht werden. Ohne Antragsrecht würde die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung auf eine Anhörung reduziert und damit nicht wirksam gewährleistet werden.

§ 48 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) legt fest, dass der Bürgermeister Vorschläge aufzunehmen hat, „die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.“ Eine Fraktion in kreisfreien Städten wie Leverkusen muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen (§ 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Vorschläge einzelner Ratsmitglieder, die nicht vom gesetzlich vorgeschriebenen Quorum unterstützt werden, braucht der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung daher nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigen. Ein solcher Anspruch folgt auch nicht aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Das gesetzlich festgelegte Quorum für das Antragsrecht berücksichtigt damit bereits ausreichend den Minderheitenschutz.

10. Vorlage Nr. 2025/3559 Wirtschaftsplan 2026 des Sportparks Leverkusen

Wie hoch ist der Gesamtzuschuss aus dem Haushalt der Stadt Leverkusen an den Sportpark Leverkusen aus den vergangenen Jahren?

Stellungnahme:

Der SPL hat zuletzt einen Zuschuss bzw. Verlustabdeckung aus dem Haushalt der Stadt Leverkusen in 2018 für 2017 erhalten. Seitdem wurde – außer den Corona- und Ukraine-Ausgleichszahlungen in 2020 bis 2023 – kein Zuschuss seitens der Kernverwaltung gezahlt. Dies geht auch aus der o. g. Vorlage zum Wirtschaftsplan 2026 hervor, s. hierzu Seite 5.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungen der Verlustabdeckung bzw. des Zuschusses aus dem städt. Haushalt an den SPL in den vergangenen 10 Jahren. Die Corona- und Ukraine-Ausgleichszahlung wird nicht dargestellt, da nach der Spitzabrechnung auch Gelder an den Kernhaushalt wieder erstattet wurden:

2015	2.500.000,00 €	Verlustabdeckung für 2015
2016	0,00 €	
2017	3.094.762,18 €	Verlustabdeckung für 2016
2018	1.749.882,84 €	Verlustabdeckung für 2017
2019	0,00 €	
2020		Corona-Ausgleichszahlung
2021		Corona-Ausgleichszahlung
2022		Corona-Ukraine-Ausgleichszahlung
2023		Corona-Ukraine-Ausgleichszahlung
2024	0,00 €	
2025	0,00 €	
Summe	7.344.645,02 €	Summe Verlustabdeckung Stadt 2015 - 2024 (ohne Ausgleichszahlungen Corona-Ukraine)

Wie oft wurde der durch Ratsbeschluss festgelegte Zuschussdeckel in den vergangenen Jahren überschritten und wie groß ist diese Summe insgesamt?

Stellungnahme:

Wie bereits in den Bezirksvertretungssitzungen II und III ausführlich ausgeführt, wurde in 2011 durch Ratsbeschluss eine Deckelung des Kapitalbedarfs festgelegt. Hintergrund war eine mögliche Ausschüttung des SPL an die Kernverwaltung. Der Ratsbeschluss hierzu lautet wie folgt:

„Der SPL wird Ausschüttungen an den Kernhaushalt der Stadt Leverkusen künftig in der Höhe vornehmen, wie die Beteiligungserträge einen maximalen Zuschuss in Höhe von 5,7 Mio. € überschreiten. Mit diesem maximalen Zuschuss ist der SPL verpflichtet, mindestens ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen. Hierzu zählt auch, Vorkehrungen zu treffen für mögliche Tarifsteigerungen und sonstige, absehbare Kostensteigerungen.

Durch grundsätzlich neue Ideen ist der SPL gehalten, den benötigten Zuschuss aus Beteiligungen schrittweise unter den Wert von 5,7 Mio. € zu drücken.

Auf Basis der Ergebnisprognose für das Jahr 2010 im SPL-Wirtschaftsplan 2011ff ergibt sich ein

- *Kapitalbedarf i. H. v. 5,7 Mio. €*
- *Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung i. H. v. +1.640.000 €.*

Dies würde eine Ausschüttung in 2011 in Höhe von 1,6 Mio. € bis 1,7 Mio. € bedeuten (der genaue Betrag steht nach Fertigstellung des Jahresabschlusses fest). Insofern kann der Ansatz in Produktgruppe „0810 Sportförderung (Seite 465, Band 1) in 2011 von 500 T€ auf 1,7 Mio. € erhöht werden, mit der Folge, dass ein positiver Beitrag für den Haushalt in Höhe von 1,2 Mio. € abzüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag (15 % + 5,5 %=insgesamt 15,85%) erreicht wird.

Für die Folgejahre ist eine ähnliche Vorgehensweise möglich. Voraussetzung sollte allerdings sein, dass die Ausschüttung zu keiner Reduzierung des Eigenkapitals des SPL führt. Dies ist dann der Fall, wenn das Jahresergebnis einschl. aller Beteiligungserträge einen positiven Betrag ausweist.“

Insbesondere durch die Krisenjahre im Zusammenhang mit Corona und dem Ukraine-Krieg und der dadurch bedingt hohen Inflation kann der SPL seit dem Wirtschaftsjahr 2020 die Zuschussdeckelung nicht mehr einhalten. Dies geht aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen sowie Jahresabschlüssen hervor.

Die jährlichen Kapitalbedarfe sind im Wirtschaftsplan auf Seite 19 ersichtlich und auch für die zurückliegenden Jahre nachvollziehbar.

Wie oft wurde die offensichtliche Verletzung des Ratsbeschlusses vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen beanstandet und sofern sie nicht beanstandet worden sind, warum nicht?

Stellungnahme:

Es handelt sich nicht um eine Verletzung des Ratsbeschlusses. Der SPL hat dem Rat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen die Einhaltung der Zuschussdeckelung nicht erfolgen konnte und nicht mehr zu erreichen ist. Auf den Kapitalbedarf haben auch die anhaltenden Kostensteigerungen sowie gestiegene Personalkosten im Rahmen der Tarifierhöhungen Einfluss, diese sind jedoch durch den SPL nicht beeinflussbar. Der Rat ist dem durch seine Beschlüsse gefolgt.

Wann wird das Eigenkapital des Sportparks Leverkusen aufgebraucht sein und was unternimmt der Sportpark Leverkusen, damit dies verhindert werden kann?

Stellungnahme:

Wie auf Seite 38 des Wirtschaftsplans 2026 ersichtlich, beträgt das Eigenkapital mit Stand 31.12.2024 32.091.973,44 €. Wann das Eigenkapital aufgebraucht sein wird, ist sehr spekulativ, da dies von verschiedenen Faktoren abhängig ist, beispielsweise von der Höhe der Beteiligungserträge und davon, ob zukünftig ein Zuschuss seitens der Kernverwaltung erbracht werden könnte.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2026 ist die weitere Entwicklung ablesbar. Wenn also nicht dagegen gearbeitet werden und der SPL auch weiterhin keinen städt. Zuschuss erhalten würde, würde sich das Eigenkapital auf Basis des Wirtschaftsplans 2026, aufsetzend auf das Eigenkapital 2024, Prognose 2025, Plan 2026 und mittelfristige Ergebnisplanung 2027 – 2030 prognostisch bis 2030 wie folgt entwickeln:

	Eigenkapital in €	Gewinn/ Verlust in €
31.12.2011	36.093.376,57	-254.158,40
31.12.2012	36.813.384,37	416.304,08
31.12.2013	35.515.571,35	-1.297.813,02
31.12.2014	37.762.583,35	2.247.012,00
31.12.2015	31.054.090,23	-6.708.493,12
31.12.2016	27.567.293,08	-3.486.797,15
31.12.2017	31.545.436,88	3.978.143,80
31.12.2018	33.566.656,70	2.021.219,82
31.12.2019	36.567.139,40	1.100.482,70
31.12.2020	35.300.514,66	-1.266.624,74
31.12.2021	36.871.332,86	570.818,20
31.12.2022	35.903.050,26	-968.282,60
31.12.2023	34.507.884,95	-1.395.165,31
31.12.2024	32.091.973,44	-2.415.911,51
31.12.2025	28.584.973,44	-3.507.000,00
31.12.2026	25.694.973,44	-2.890.000,00
31.12.2027	22.381.973,44	-3.313.000,00
31.12.2028	18.895.973,44	-3.486.000,00
31.12.2029	15.157.973,44	-3.738.000,00
31.12.2030	11.158.973,44	-3.999.000,00

Im Wirtschaftsplan 2026 Kapitel 2 wird bereits beschrieben, dass der SPL sämtliche Einsparpotenziale und Ertragssteigerungen ausgereizt und bereits in der Vergangenheit durch gravierende Einschnitte in das sportliche Angebotsprofil sein Angebot auf eine für die Leverkusener Bevölkerung notwendige Grundversorgung reduziert hat. Dies wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young nach eingehender Prüfung bestätigt. Ernst & Young hat im SPL keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten mehr gesehen, aber Empfehlungen ausgesprochen. Der SPL arbeitet auch weiterhin an den von Ernst & Young empfohlenen und vom Rat beschlossenen Optimierungspotenzialen. Der SPL schlägt in regelmäßigen Abständen die Erhöhung von Entgelten in den Bädern, der Ostermann-Arena etc. vor, die vom Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen sind. Dadurch sollen die Erträge gesteigert werden. Die Umsatzerlöse decken jedoch nicht die anfallenden Aufwendungen, da die Dienstleistungen des SPL auch weiterhin zu den vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen nicht kostendeckenden Preisen angeboten werden. Auf die Kostenerhöhungen von Material, Energie und Personal hat der SPL keinen Einfluss. Zudem hat der SPL seit dieser Überprüfung auch keine Erweiterung des Angebotes vorgenommen.

Darüber hinaus wird sich der SPL mittelfristig mit der Kämmerei zusammensetzen, um eine Lösung zu erarbeiten, wie der SPL auskömmlich finanziert werden kann.

11. Vorlage Nr. 2025/0044 Erneuerung/Sanierung Sportplatzanlage Leverkusen-Rheindorf

Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?

Stellungnahme:

Der Bund hat einen Projektauftrag am 16.10.2025 gestartet, da die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, s. Vorlage S. 4. Der Bundestag hat den Bundeshaushalt beschlossen und die Programmmittel bereitgestellt.

Zunächst ist eine Interessensbekundung bis zum 15.01.2026 abzugeben. Der Eigenanteil von rund 25 % der prognostizierten Gesamtkosten wird im Wirtschaftsplan des SPL abgebildet werden können, sofern das Projekt ausgewählt wird. Der SPL hat hierfür Ansparungen vorgenommen und kann somit den Eigenanteil decken.

Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Kunstrasenplatzes?

Stellungnahme:

Wie aus der Vorlage ersichtlich, belaufen sich die Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung nach DIN 276 nach heutigem Stand auf 2.573.300 € inkl. Mehrwertsteuer. Die Gesamtkosten entstehen für die Sanierung der gesamten Anlage mit einem Kunstrasenplatz und leichtathletischen Anlagen. Die tägliche Unterhaltung wird durch den nutzenden Sportverein durchgeführt. Jährlich wird zur Verbesserung der Haltbarkeit eine Intensivreinigung des Quarzsandes vorgenommen. Diese kostet unter Berücksichtigung der geplanten Kunststoffrasengröße etwa 2.000 € brutto.

Wie lange hält der Kunstrasenplatz?

Stellungnahme:

Bei guter Pflege durch den nutzenden Sportverein ist eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 15 Jahren möglich.

Wer trägt die Kosten für einen neuen Kunstrasenplatz und wie hoch werden voraussichtlich diese Kosten sein?

Stellungnahme:

Nach rund 15 Jahren ist lediglich der Austausch des „Kunstrasenteppichs“ oberhalb der Tragschicht erforderlich. Zuletzt beliefen sich die Kosten auf rund 190.000 € brutto. Die Entsorgungskosten sind hier nicht berücksichtigt. Diese belaufen sich auf zuletzt rund 40.000 €, die vom SPL getragen werden.

Der SPL hat in Zusammenarbeit mit dem SportBund Leverkusen e. V. und den Sportvereinen, die über einen Kunstrasenplatz verfügen, ein Finanzierungskonzept

zur Rücklagenbildung erarbeitet. Die Intention ist die eigenverantwortliche Erneuerung des Kunstrasens durch Rücklagenbildung der Vereine. In den letzten Jahren wurden die Kunstrasenteppiche auf den Sportplatzanlagen Im Bühl, Höfer Weg und in Hitdorf erneuert. Die Kosten für die Erneuerung wurden mit Hilfe der Rücklagen gedeckt.

Wie genau wird der Kunstrasenplatz entwässert?

Stellungnahme:

Auf S. 10 der Vorlage ist die Entwässerung beschrieben. Zur Aufnahme, Zwischenspeicherung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird eine Dränenwässerung mit rohrlosen Sickerpackungen geplant. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen weitere Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde und ggf. den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen.

Gelangt das Abwässer in die Kanalisation oder wird es auf dem Grundstück versickert?

Stellungnahme:

Ziel ist die Entwässerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück. Weitere Abstimmungen erfolgen mit der Unteren Wasserbehörde und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen unter Berücksichtigung der Kanalauslastung und der Versickerungsmöglichkeit im Rahmen der Ausführungsplanung.

Was geschieht mit dem Abrieb (Mikroplastik und Feinstaub)?

Stellungnahme:

Feinstaub entsteht bei der Nutzung des Kunstrasenplatzes nicht. Der oft angesprochene Abrieb auf Kunststoffrasenplätzen entsteht größtenteils durch ein Gummigranulatinfill, welches in Leverkusen nicht verwendet wird. Durch die nachhaltige alternative Füllung aus Quarzsand ist der Abrieb minimalisiert. Bei der Intensivreinigung wird dieser aufgenommen und wird anschließend fachgerecht entsorgt.

Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Befeuchtungsanlage für den Kunstrasenplatz?

Stellungnahme:

Die Bewässerungsanlage wird von einer Zisterne gespeist, welche mit dem anfallenden Regenwasser gefüllt wird. Die Errichtungskosten werden ca. 47.500 € netto betragen. Da der Sportpark Leverkusen bisher auf keinem der sanierten Sportplätze eine solche Anlage installiert hat, fehlen die Erfahrungswerte bezüglich möglichen jährlichen Reparatur- bzw. Unterhaltungskosten. Es wird jedoch mit nur geringen Aufwendungen gerechnet.

12. Vorlage Nr. 2025/0045 Erneuerung/Sanierung Sportplatzanlage Birkenberg in Leverkusen-Opladen

Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?

Stellungnahme:

s. Beantwortung zu Vorlage Nr. 2025/0044

Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des Kunstrasenplatzes?

Stellungnahme:

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Kostenberechnung nach DIN 276 nach heutigem Stand auf 2.399.320 € inkl. Mehrwertsteuer. Die Gesamtkosten entstehen für die Sanierung des Hauptspielfeldes einschließlich der leichtathletischen Anlagen.

Wie lange hält der Kunstrasenplatz?

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

Wer trägt die Kosten für einen neuen Kunstrasenplatz und wie hoch werden voraussichtlich diese Kosten sein?

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

Wie genau wird der Kunstrasenplatz entwässert?

Stellungnahme:

Die Beschreibung findet sich auf S. 10 der Vorlage. Versickerndes Niederschlagswasser wird über ein Dränsystem aufgenommen.

Gelangt das Abwasser in die Kanalisation oder wird es auf dem Grundstück versickert?

Stellungnahme:

s. Vorlage S. 10. Weitere Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde.

Was geschieht mit dem Abrieb (Mikroplastik und Feinstaub)?

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Befeuchtungsanlage für den Kunstrasenplatz?

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

13. Vorlage Nr. 2025/0046 Sanierung Terrassenhaus Sportplatzanlage Birkenberg in Leverkusen-Opladen

Wie kann man an einem Bundesförderprogramm teilnehmen, zu dem noch gar keine Haushaltsmittel (des Bundes) zur Verfügung stehen?

Stellungnahme:

s. Antwort zu Vorlage Nr. 2025/0044

Wer hat die damalige grundständige Sanierung des Terrassenhauses geplant und durchgeführt?

Stellungnahme:

Auf Seite 7 der Vorlage Nr. 2025/0046 wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 lediglich eine Betonsanierung an den Treppen und der Fassade durchgeführt wurde. Eine vollumfängliche Sanierung erfolgte nicht. Die Betonsanierung des Terrassenhauses wurde von Architekturbüro Wirtz und Kölsch mit Unterstützung des FB 65 geplant und von einer Fachfirma ausgeführt.

Wurde sie ordnungsgemäß durchgeführt?

Stellungnahme:

Ja.

Wie viele Haushaltsmittel sind seinerzeit verausgabt worden?

Stellungnahme:

Die Betonsanierung im Jahr 2000 hat 35.000 DM gekostet.

Wurden damals auch Fördermittel verausgabt?

Stellungnahme:

Nein.

14. Vorlage Nr. 2025/3532 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen

Warum wurde die Friedhofsgebührensatzung nicht in den gesetzlich erforderlichen Zeiträumen angepasst?

Stellungnahme:

Aufgrund einer hohen Fluktuation von Mitarbeitenden auf der zuständigen Stelle konnte keine Einarbeitung und kein Wissenstransfer stattfinden.

Können nicht bzw. zu wenig erhobene Gebühren rückwirkend mit neuen Gebührensatzungen erhoben werden?

Stellungnahme:

Diese Art der Kalkulation erfolgt aufgrund einer Kostenprognose anhand des Vorjahres. Eine nachträgliche Änderung des Gebührenbescheides gegenüber dem Nutzungsberechtigten ist rechtlich nicht möglich.

Welchen Niederschlag finden die Liegezeiten insbesondere bei Erdgräbern in der Gebührenkalkulation?

Stellungnahme:

Es wird eine Jahresgebühr errechnet, welche dann mit den Jahren der Ruhefrist multipliziert wird.

Wie unterschiedlich sind die Liegezeiten auf den einzelnen städtischen Friedhöfen?

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Die unterschiedlichen Ruhezeiten sind nachzulesen in § 11 der Friedhofssatzung.

Wie ist die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserströme?

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Grundsätzlich sind die Böden heterogen, also vom Sandboden bis hin zu lehmigen Böden ist alles vorhanden.

Können und dürfen überall auf den städtischen Friedhöfen Erdbestattungen ohne Säрге oder sonstige Behältnisse vorgenommen werden?

Stellungnahme:

Diese Frage bezieht sich nicht auf die Friedhofsgebührensatzung. Gemäß § 9 der Friedhofssatzung ist die Bestattung im Sarg und im Leichentuch auf jedem städtischen Friedhof zulässig.

Zur besseren Vergleichbarkeit darf höflichst um die vollständige Zusendung der bisherigen wie auch der zukünftigen ab 01.01.2026 gültigen Satzung bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 gebeten werden.

Stellungnahme:

Es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Leverkusen hingewiesen.

15. Vorlage Nr. 2025/3480 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen

Warum müssen Gräber 72 Stunden vor der Beerdigung geräumt sein?

Stellungnahme:

Eine Erdbestattung muss gemäß § 13 Bestattungsgesetz NRW innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Da Grabstellen fachgerecht vorbereitet und Fremdfirmen rechtzeitig disponiert werden müssen, ist eine Zeitvorgabe von 72 Stunden notwendig. Diese Regelung schafft Transparenz.

Warum sollen Grabsteine und Grabanpflanzungen, soweit sie von Seiten der Stadt Leverkusen von den Grabstellen zwecks Beisetzungen entfernt werden, entsorgt werden?

Stellungnahme:

Hierfür ist der beauftragte Bestatter zuständig. Sollte dieser seiner Pflicht nicht nachkommen, ist die Verwaltung gezwungen, die Grabsteine und Grabanpflanzungen zu entfernen. Andernfalls ist die Aushebung des Grabes nicht möglich. Eine Aufbewahrung seitens der Stadt ist nicht möglich.

Ist dies in sachlicher, rechtlicher und ethischer Sicht vertretbar?

Stellungnahme:

Ja.

Zur besseren Vergleichbarkeit darf höflichst um die vollständige Zusendung der bisherigen wie auch der zukünftigen ab 01.01.2026 gültigen Satzung bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 gebeten werden.

Stellungnahme:

Es wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Leverkusen verwiesen.

16. Vorlage Nr. 2025/3514 Kita Dhünnstraße Brandschutz- und Sevesoertüchtigung, Dhünnstraße 12 a/c in Leverkusen, Planungs- und Baubeschluss

Die o.g. Kita soll im Bestand saniert werden. Es besteht eine Betriebserlaubnis als Kindertagesstätte. Auf Grundlage welcher sachlichen und vor allen Dingen rechtlichen Erfordernisse besteht eine brandschutzrechtliche und insbesondere eine Ertüchtigung nach der aktuellen Seveso-Richtlinie? In welcher Gefahrenzone soll sich die bestehende Kita befinden und welche Maßnahmen nach der Seveso-Richtlinie wären demnach rechtlich zwingend durchzuführen?

Stellungnahme:

Für den Standort Dhünnstraße gibt es aktuell keine gültige Betriebserlaubnis mehr. Mit der Auslagerung der beiden städtischen Kitas an den Standort Görresstraße im Mai 2021 musste eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden. Die Kita Dhünnstraße liegt innerhalb der Planungszone 2 des Seveso II-Konzepts der Stadt Leverkusen. Daher sind bei der Maßnahme an das Bauprojekt angepasste technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen. Aufgrund der wesentlichen Umbauten der Kitas Dhünnstraße 12 a/c ist die Erstellung eines Bauantrags inkl. eines aktuellen Brandschutzkonzepts (BSK) erforderlich. Die Umsetzung der Sanierung erfolgt auf der Grundlage der nach LBO NRW ausgestellten Baugenehmigung sowie des BSK als rechtlich verpflichtendem Teil der Baugenehmigung.

Grundlage für die Umsetzung der SEVESO-Schutzmaßnahmen ist das Gutachten des TÜV Rheinland aus dem Jahr 2014. Es wurde unter dem Aspekt des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie für die Stadt Leverkusen erstellt.

Die Kitas Dhünnstraße 12a/c sind Schutzobjekte im Sinne des § 3 (5d) BImSchG und liegen im ermittelten Sicherheitsabstand zum CHEMPARK Leverkusen, jedoch außerhalb der Sicherheitsabstände zum Entsorgungszentrum CHEMPARK, zu Dynamit Nobel und zur Verbrennungsanlage Küppersteg. Die Gebäude befinden sich innerhalb der Planungszone 2.

In Planungszone 2 werden ausschließlich Auswirkungen durch toxische Gase berücksichtigt. „Bauliche Maßnahmen aufgrund einer möglichen Gefährdung, die durch einen Brand oder eine Explosion in einem Betriebsbereich hervorgerufen wird, sind [...] nicht umzusetzen.“

Technische Maßnahmen:

- Fenster sind vierseitig dicht verschließbar auszuführen
- Außentüren sind vierseitig mit umlaufenden Dichtungen verschließbar auszuführen
- Signalempfänger ist zu installieren, sowie automatische Alarmierung
- Notschalter sind zu verbauen
- Automatische Abschaltung der Lüftungsanlage
- Ein festinstalliertes Telefon pro Gebäude

Liegt die Kita in einem tatsächlichen oder potenziellen Überschwemmungsgebiet?

Stellungnahme:

Die Gebäude der Kita Dhünnstr.12a/c befinden sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Dhünn/Rückstaubereich Rhein. Die Grundstücke werden durch die Hochwasserschutzanlage (Deich) an der Dhünn geschützt. Eine Überflutung der Gebäude erfolgt erst bei extremen Hochwasser-/ bzw. Starkregenereignissen, wie zuletzt bei dem Starkregenereignis 2021. In diesen Fällen wird die Hochwasserschutzanlage (Deich) überströmt bzw. bricht.

Wären die neu errichteten Technikräume gleichsam von einem Hochwasser-, Überschwemmungs- und/oder Starkregenereignis betroffen und welche konkreten baulichen Maßnahmen sollen dies verhindern?

Stellungnahme:

Bei dem Starkregenereignis im Jahr 2021 stand das Wasser nur im Kriechkeller bis unterhalb der Kellerdecke, also unterhalb des Erdgeschossniveaus. Das Technikgebäude wird ausschließlich ab Erdgeschossniveau errichtet. Somit liegt dieses oberhalb der Überflutungsgrenze von Juli 2021.

Soll und muss die Kita auch gegen ein Explosionsereignis geschützt werden (z.B. Sondermüllverbrennungsanlage in Bürrig). Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben und mit welchen technischen Mitteln?

Stellungnahme:

Die Kitas befinden sich außerhalb des Sicherheitsabstands zur Sondermüllverbrennungsanlage in Bürrig. Folglich müssen dort auftretende Störfälle nicht bei der Umsetzung der Sanierung berücksichtigt werden.

Soll und muss die Kita auch gegen ein Störfallereignis geschützt werden (.B. Hausmüllverbrennungsanlage in Küppersteg). Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Vorgaben und mit welchen technischen Mitteln?

Stellungnahme:

Die Kitas befinden sich außerhalb des Sicherheitsabstands zur Hausmüllverbrennungsanlage in Küppersteg. Folglich müssen dort auftretende Störfälle nicht bei der Umsetzung der Sanierung berücksichtigt werden.

Entgegen den rechtlichen Vorgaben soll die Kita nicht vollständig (z.B. Obergeschosse) barrierefrei errichtet werden. Aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Erwägungen soll im vorliegenden Fall geltendes Bau- und Behindertenrecht nicht umgesetzt werden?

Stellungnahme:

Gemäß § 49 Abs. 3 LBO NRW sind die Anforderungen des barrierefreien Bauens nicht zu erfüllen, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Im Falle der Sanierung ist es wirtschaftlich nicht vertretbar, einen Aufzug vorzusehen. Menschen mit einer anderen Beeinträchtigung als Mobilitätseinschränkungen, z.B. Hör- oder Sehbeeinträchtigungen, können das Obergeschoss nutzen.

Die beiden Kitas ergänzen sich, sodass alle Angebote erdgeschossig wahrgenommen werden können. Die Kita Dhünnstr. 12a war bereits eine inklusive Kita.

17. Vorlage Nr. 2025/3521 Komplettsanierung Bestandsgebäude Flüchtlingsunterkunft Sandstraße 65/67 in Leverkusen-Opladen- Planungs- und Baubeschluss

Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich das Gebäude in einem desolaten Zustand und das schon seit Jahren. Viele Räume sind seit Jahren nicht mehr bewohnbar.

Warum reagiert die Stadt Leverkusen erst jetzt?

Stellungnahme:

Die Erneuerungen bzw. die Sanierungen der Gebäude an dem Standort Sandstraße erfolgten aus kostentechnischen und personellen Gründen prioritär.

Wie bekannt wurden zunächst die völlig abgängigen Containerbauten durch einen Neubau mit zehn Einzelgebäuden ersetzt (Sandstraße 69+69a, 71, 71a - 71e). Im Anschluss erfolgte der Erweiterungsbau mit zwei Einzelgebäuden (Sandstraße 69b +c). Die Planungsmittel für den Altbau Sandstraße 65+67 wurden in 2024 zur Verfügung gestellt. Nach dem erforderlichen Vergabeverordnungs-Verfahren (VgV-Verfahren) erfolgte die Vergabe für die Leistungsphase 1 und 2 an einen Generalplaner. Die Ergebnisse dieser Leistungsphasen sollen nun in den entsprechenden politischen Gremien beschlossen werden.

Ist nach der Sanierung eine uneingeschränkte Umfahrung des Gebäudes durch Rettungs- und Feuerwehrdienst möglich?

Stellungnahme:

Eine uneingeschränkte Umfahrung des Gebäudes Sandstraße 65-67 ist gemäß Brandschutzkonzept nicht erforderlich und aus topographischen Gründen auch nicht möglich.

Es wird auf das Protokoll zum Bauausschuss vom 24.11.2025 verwiesen und die Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr zitiert:

Der Fachbereich Feuerwehr (37) nimmt wie folgt Stellung: „Durch eine Überprüfung vor Ort durch die Feuerwehr und ohne Details der Sanierungsplanung zu kennen, wurde festgestellt, dass Flächen für die Feuerwehr ausreichend vorhanden sind. Durch eine neue Zaunanlage zur Flüchtlingsunterkunft Sandstraße 69 wird der Zugang zur westlichen Gebäudeseite erschwert, eine gewaltfreie Zugänglichkeit durch die dortige neue Zauntür wird mit Fachbereich Gebäudewirtschaft (65) abgestimmt.“

18. Vorlage Nr. 2025/3553 GGS Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit - Kostenanpassung -

Welche Firmen wurden und werden konkret mit welchem Ergebnis bezüglich der Bauplanung, der Bauausführung und der Bauüberwachung beauftragt?

Stellungnahme:

Bei Bauprojekten dieser Größe werden grundsätzlich externe Planer für die jeweiligen Fachgewerke oder als Generalplaner beauftragt. Die Planungsleistungen werden in der Regel in einem 2-stufigen VgV-Verfahren europaweit ausgeschrieben. Hierbei sind Planung und Bauleitung bzw. Bauüberwachung Teil der Beauftragung. Die Bauausführung wird mittels eigenständigem Ausschreibungsverfahren vergeben.

Wer hat die Planung und Bausauführung innerhalb der Stadt Leverkusen kontrolliert?

Stellungnahme:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft mit seinen städtischen Architekten und Ingenieuren ist zuständig für die Projektleitung im Rahmen der Bauherrenfunktion. Die externen Projektpartner bzw. deren Leistungen werden im Rahmen der Projektabwicklung von den jeweiligen städtischen Mitarbeitenden in deren Fachgewerken in Stichproben gesichtet.

Werden Regress-/Schadenersatzforderungen von Seiten der Stadt Leverkusen geltend gemacht?

Stellungnahme:

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für den Fachbereich Gebäudewirtschaft obligatorisch. Hierzu steht der Fachbereich Gebäudewirtschaft mit dem Fachbereich Recht und Vergabestelle in engem Kontakt. Schadenersatzansprüche bzw. deren Höhe können erst im Nachgang zur Baumaßnahme geprüft bzw. geltend gemacht werden.

Welche strukturellen und personellen Konsequenzen zieht die Stadt Leverkusen aus den vorliegenden gravierenden Mängeln bei Bauplanung, Bauausführung und Bauüberwachung?

Stellungnahme:

Der Fachbereich Gebäudewirtschaft ist nicht verantwortlich für die Leistungen Dritter. Im Rahmen der Bauherrenfunktion betätigt sich die Gebäudewirtschaft in deren Überwachung, der frühzeitigen Erkennung von Mängeln und dem rechtzeitigen Gegensteuern, um Schäden von der Stadt Leverkusen fernzuhalten. Dies ist im Projekt schon sehr frühzeitig erfolgt.

19. Vorlage Nr. 2025/3522 Erneuerung der Rundsteueranlage für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Bitte teilen Sie mit, wer konkret für den Betrieb der Straßenbeleuchtung in Leverkusen zuständig ist.

Sollte die Stadt Leverkusen sich für den Betrieb der Straßenbeleuchtung eines Dritten bedienen, legen Sie bitte bis zur Ratssitzung am 15.12.2025 einen diesbezüglichen Vertrag vor.

Sofern der Betrieb der Straßenbeleuchtung von einem Dritten übernommen worden ist, ist dieser nicht auch in tatsächlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht für die Erneuerung der Rundsteueranlage für die Straßenbeleuchtung sowie der dazugehörigen Schaltschränke auf Leverkusener Stadtgebiet zuständig und verantwortlich?

Stellungnahme:

Durch Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2023/2122 „Vergabe des Auftrages über den Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung“ wurde am 30.03.2023 in nichtöffentlicher Sitzung der Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit einer entsprechenden jährlichen Vergütung an die EVL übertragen.

Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Leverkusen; daraus ergibt sich die finanzielle Zuständigkeit bei der Stadt.

Verträge mit ausführenden Firmen (hier: EVL) sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, da sie Rückschlüsse auf die Betriebsgeheimnisse zulassen könnten; daher erfolgt auch keine Weitergabe des Vertrages.

20. Vorlage Nr. 2025/3426 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“

Wieso soll bereits eine Satzungsänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen werden?

Entsprechend der Verwaltungsvorlage wäre eine rechtliche „Anpassung“ der Satzung erst zum 01.01.2027 erforderlich?

Stellungnahme:

Durch teilweise Aufgabenverlagerung vom Fachbereich Stadtgrün auf die TBL können sinnvolle Synergien bereits ein Jahr früher realisiert werden.

Um der Umsatzsteuerpflicht zu entgehen, könnten die Technischen Betriebe Leverkusen wieder in die Kernverwaltung eingegliedert werden.

Wurde diese Option in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft?

Stellungnahme:

Die letzte Untersuchung zur Auflösung der TBL AöR erfolgte im Rahmen eines politischen Antrags im Jahr 2015.

Der Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der TBL bleibt auch nach Einführung des §2b UstG derart gering, dass die sonstigen wirtschaftlichen Vorteile des AöR-Konstruktes weiterhin stark überwiegen.

Könnte das Einsammeln von öffentlichem Müll nicht besser von der Avea als kommunalem Entsorgungsunternehmen erledigt werden?

Stellungnahme:

Die TBL leeren lediglich die Papierkörbe an Bushaltestellen und in Fußgängerzonen. Aus Synergiegründen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung macht eine Aufgabenverlagerung auf die AVEA keinen Sinn.

Könnte die Wartung von öffentlichen Toiletten nicht besser von der EVL als kommunalem Energieversorgungsunternehmen oder durch den Jobservice Leverkusen als kommunalem Dienstleistungsunternehmen erledigt werden?

Stellungnahme:

Diese Aufgabe bleibt bei den TBL - im Gegensatz zu einer Verlagerung auf die EVL oder JSL - als delegierte Aufgabe auch zukünftig umsatzsteuerbefreit.

Die Straßenbaulast obliegt gemäß § 47 StrWG NRW den Gemeinden. Wieso sollte diese entgegen den gesetzlichen Vorgaben nunmehr auf eine andere juristische Person wie die TBL übertragen werden?

Stellungnahme:

Hier findet keine Änderung zur bisherigen Satzungsregelung statt.

21. Vorlage Nr. 2025/0096 Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2026

Wieso werden die Niederschlagswassergebühren entgegen den Schmutzwassergebühren (Senkung um 6,2 %) um 8,7 % erhöht (1,05 Euro absolut in 2026)?

Stellungnahme:

Es ist umgekehrt, die Schmutzwassergebühr erhöht sich und die Niederschlagswassergebühr ist gesenkt worden.

Es handelt sich hier um jeweils selbständige Gebührensätze, die kostendeckend zu ermitteln sind. Zur Ermittlung des jeweiligen Gebührensatzes werden die jeweiligen prognostizierten Kosten auf die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen verteilt. Eine willkürliche Verteilung der Kosten ist rechtlich unzulässig.

Die Niederschlagswassergebühren befinden sich auf einem niedrigeren Niveau als vor mehr als 10 Jahren (2015: 1,14 Euro).

Warum werden Überschüsse bei Niederschlagswassergebühren nicht mit Defiziten bei Schmutzwassergebühren verrechnet, zumal sie mehr als überwiegend dasselbe Kanalnetz (Mischabwasserkanäle) benutzen?

Stellungnahme:

Das ist seit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes rechtlich unzulässig.

Die Stadt Leverkusen geht entgegen den eindeutigen Vorgaben der BauO NRW nicht gegen die zunehmende Versiegelung (z.B. Schottergärten) von begrünten bzw. unbebauten Flächen vor.

Mit einer deutlichen Absenkung der Niederschlagswassergebühr werden darüber hinaus keine Anreize geschaffen, unbebaute Flächen zu versiegeln und bereits bebaute wieder zu entsiegeln.

Warum ist die Stadt Leverkusen bzw. die von ihr beauftragten Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen erneut kommunaler Spitzenreiter bei den kalkulatorischen Kosten (hier: kalkulatorische Zinsen: 2,903 % im Jahr 2025)?

Stellungnahme:

Diese Position teilt sich Leverkusen mit den meisten der Gemeinden und Kommunen in NRW.

22. Vorlage Nr. 2025/0097 Festsetzung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren 2026

Wieso sollen die Gebühren für Kleinkläranlagen in 2026 um mehr als 50 % steigen und wieso haben sie sich gegenüber dem Jahr 2015 fast vervierfacht?

Stellungnahme:

Der Gebührensatz wird durch die Verteilung der prognostizierten Kosten auf die voraussichtliche abgefahrenene Menge ermittelt. Im Vergleich der im Jahr 2015 abgefahrenen Menge, wird diese im Jahr 2026 voraussichtlich um ca. 70 % geringer ausfallen. Die für die Gebührenkalkulation 2026 prognostizierten gebührenrelevanten Kosten hingegen werden sich im Vergleich zu den in der Gebührenkalkulation 2015 angenommenen Kosten lediglich um rd. 9 % reduzieren.

Kleinkläranlagen bieten eine sehr gute ökologische Alternative, insbesondere dort, wo der Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre.

Es wäre somit gesamtgesellschaftlich sehr erstrebenswert, diese Form der Abwasserreinigung weiter zu ermöglichen oder sogar auszubauen.

Stellungnahme:

Diese Form der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich im Außenbereich (§35 BauGB) statthaft.

Gemäß § 6 Absatz 4 KAG NRW müssen Verluste nicht zwingend innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden, so dass hier eine unverhältnismäßige Gebührenerhöhung vermieden werden könnte.

Stellungnahme:

Das würde eine Subventionierung von privilegierten Wohnlagen durch die Allgemeinheit bedeuten.

23. Vorlage Nr. 2025/0098 Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren 2026

Inwieweit können Anlieger mit einer Reduktion der Straßenreinigungsgebühren rechnen, soweit, Straßen, Wege und Plätze nicht, nicht regelmäßig und somit im Ergebnis nicht ordnungsgemäß gereinigt werden?

Stellungnahme:

Die Gebührenpflichtigen können einen evtl. Anspruch auf Reduzierung der Gebühren wegen einer zwingenden Unterbrechung der Reinigungsleistung nur auf schriftlichen Antrag geltend machen (§ 4 Absatz 2 Straßenreinigungsgebührensatzung).

Aufgrund von Personalausfällen oder dem Ausfall von Geräten und Maschinen kommt es immer wieder zu Ausfällen bei Reinigungstätigkeiten durch die TBL. Auch wird gleichsam nicht mehr an immer wiederkehrend gleichen Wochentagen gereinigt, so dass sich Anlieger etwa durch das Wegstellen von KFZ auf die Reinigungstage einstellen können. Da die Gebührendzahler/innen einen Anspruch auf eine konkrete Leistungserbringung haben, können Gebühren bei Ausfall oder geminderter Leistung nicht in vollem Umfang von den Gebührendzahlern erhoben werden.

Stellungnahme:

Durch ein in 2025 neu etabliertes Reinigungskonzept in der Straßenreinigung ist es stadtweit zu keinen Reinigungsausfällen mehr gekommen.

Das System der Reinigung an immer gleichen Wochentagen hat sich nicht bewährt, das „Wegstellen“ der KFZ durch die Anlieger wurde nur in Ausnahmefällen gelebt. Durch die Anpassung des Reinigungskonzeptes einschl. wechselnder Reinigungstage gewinnen die TBL ein hohes Maß an Flexibilität, die sich in der Reinigungsleistung widerspiegelt.

24. Vorlage Nr. 2025/0099 17. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Gemäß der o.g. Vorlage wurde das Teilstück der Lohrstraße von Widdauener Straße bis zur Langenfelder Straße bereits im Jahr 2011 gewidmet. Das Teilstück wurde aber angeblich bisher nicht gereinigt, da eine Wendemöglichkeit für die Reinigungsmaschine nicht gegeben war. Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2011 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?

Stellungnahme:

Nein, die Anlieger wurden bisher nicht zur Straßenreinigungsgebühr für die Lohrstraße herangezogen.

**Die Fakultätsstraße wurde bereits im Jahr 2022 gewidmet. Die Straße wurde bisher von den TBL nicht gereinigt.
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2022 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Reinigungsverpflichtung des Stichweges bei Hausnummer 19 an der Reuschenberger Straße soll ab 2026 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.
Sollen dennoch Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben werden?**

Stellungnahme:

Ja. Bisher wurden grds. die direkt an der Stichstraße anliegenden Grundstücksseiten der erschlossenen Grundstücke zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen. Nunmehr greift die Hinterlieger-Regelung des § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung, so dass die über die Stichstraße zugänglichen Grundstücke weiterhin zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden müssen.

**Die Straße Am Lindenfeld wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Straße Meckhofer Feld wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

**Die Straße unter dem Schildchen wurde bereits im Jahr 2021 gewidmet. Bisher hat eine Reinigung durch die TBL aber nicht stattgefunden.
Wurden dennoch seit öffentlicher Widmung der Straße im Jahre 2021 Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?**

Stellungnahme:

Nein.

Nachfolgende Straßen befinden sich im Privatbesitz. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Eigentümer. Daher wurde die Reinigungsleistung durch die TBL bereits im 4. Quartal 2024 beendet. Die Straßen sind somit aus dem Straßenreinigungsverzeichnis herauszunehmen.

**Carl-Rumpf-Straße
Friedrich-Bayer-Straße
Friedrich-Westkott-Straße
Ludwig-Girtler-Straße
Henry-T.-v. Böttinger-Straße**

Wurden dennoch in der Vergangenheit die Straßen durch die TBL in unzulässiger Weise gereinigt und wurden hierfür Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?

Stellungnahme:

Straßenreinigungsgebühren wurden bis zur Einstellung der Reinigungsleistung vom Eigentümer (BAYER AG und nachfolgende Unternehmen) der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke erhoben.

Nachfolgende Straßen befinden sich teilweise im Privatbesitz. Der öffentliche Teil wird weiterhin von den TBL gereinigt.

**Carl-Duisberg-Straße
Christian-Heß-Straße**

Wurden dennoch in der Vergangenheit die Straßen durch die TBL in nicht erforderlicher Weise (teilweise) gereinigt und wurden hierfür Straßenreinigungsgebühren von den Anliegern erhoben?

Stellungnahme:

Straßenreinigungsgebühren wurden bis zur Einstellung der Reinigungsleistung vom Eigentümer (BAYER AG und nachfolgende Unternehmen) der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke erhoben.

25.

Vorlage Nr. 2025/0090 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der ADG Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFVG NRW)

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

26. Vorlage Nr. 2025/0091 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der RELOGA GmbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

27. Vorlage Nr. 2025/ 0092 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW- Änderung von "§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung" des Gesellschaftsvertrags der Deponie Großenscheidt GmbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

28. Vorlage Nr. 2025/0093 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

29. Vorlage Nr. 2025/0094 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Entsorgungsbetriebe Verwaltungsgesellschaft mbH infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

30. Vorlage Nr. 2025/0095 Zustimmung nach § 113 Abs. 1 GO NRW - Änderung von "§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung" des Gesellschaftsvertrags der AVEA Aufbereitungs- und Deponierungsgesellschaft GmbH & Co. KG infolge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (3. NKFWG NRW)

Wieso muss bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Vertragsanpassung erfolgen, wo diese erst für das Jahr 2027 (Abschluss des Jahres 2026) erfolgen müsste?

Wieso werden Handlungen der Bezirksregierung Köln i.S.v. § 133 BGB mit Handlungen des Rates der Stadt Leverkusen gleichgesetzt?

Handelt es sich nicht um zwei eigenständige Behörden bzw. Organe?

Die Anpassungen der Verträge werden mit Bürokratieabbau begründet. Stellen Nachhaltigkeitsberichte und Vergütungsberichte nicht einen elementar wichtigen Bestandteil der demokratischen Kontrolle und des Transparenzgebotes gerade eines Unternehmens dar, das öffentliche Daseinsvorsorge betreibt?

Stellungnahme:

Die Fragen zu 25-30 wurden bereits in der Ratssitzung am 15.12.2025 durch Herrn Ergen (Fachbereich 20) vollumfänglich beantwortet. Ergänzend wird auf die hierzu eingebrachten Vorlagen verwiesen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Nachhaltigkeitsberichte sowie Vergütungsberichte der Muttergesellschaft die verbundenen, kleineren Gesellschaften angemessen berücksichtigen.

Hinweis:

Zur Beantwortung der nichtöffentlichen Fragen 31 bis 36 wird auf die nichtöffentliche Ausgabe des Mitteilungsblatts z.d.A.: Rat Nr. 4/2026 verwiesen.

20.04.2026

Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.04.2026

Widersprüchliche Angaben zum Verfahren der Bestellung der Geschäftsführung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (IVL)

Im Vorfeld der Ratssitzung vom 23. März 2026 wurde per städtischer Pressemitteilung (13.03.2026 "Transformationsprogramm und Geschäftsführung ivl") öffentlich kommuniziert, dass sich die Gesellschafter der IVL, die Stadt Leverkusen und die Energieversorgung Leverkusen (EVL), auf die Bestellung des bisherigen kommissarischen Geschäftsführers „verständigt“ hätten, vorbehaltlich eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Demgegenüber hat die Verwaltung als Antwort auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Nr. 2026/0244) unter Punkt 2 a, S.2) ausgeführt, dass „nach der standardmäßigen Vorgehensweise [...] vor dem Ratsbeschluss über die (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung keine (vorbehaltlichen) Beschlüsse in den Gremien der jeweiligen Gesellschaft getroffen“ werden, sondern diese „sind erst nach dem Ratsbeschluss und den erfolgten Verhandlungen vorgesehen.“

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein offensichtlicher Klärungsbedarf hinsichtlich des tatsächlichen Verfahrens, der Entscheidungsgrundlagen sowie der Bedeutung der öffentlichen kommunizierten Einigung.

Wir bitten daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Was ist unter der öffentlich kommunizierten "Verständigung" der Gesellschafter konkret zu verstehen?

Stellungnahme:

Die mehrheitliche Meinung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung als Vertreter der Gesellschaft.

2.

Wann und in welcher Form ist diese Verständigung zustande gekommen?

Stellungnahme:

Durch protokollierte Äußerungen und keine protokollierten Widersprüche von Vertretern beider Gesellschafter im Abstimmungstermin am 26.02.2026 und durch ergänzende Gespräche zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung außerhalb formaler Formate. Resultierend daraus ist ein Verständnis der großen Zufriedenheit mit dem derzeitigen Geschäftsführer aufgekommen, auf deren Grundlage die Vorlage und die Kommunikationsvorlage erstellt wurden. Anwesend waren bei dem Termin am 26.02.2026 neben den vier Vertretern der Gesellschafter, ebenso der Aufsichtsratsvorsitzende der ivl und weitere Gesprächspartner. Außer Frage steht, dass die Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin

konform des Leverkusener Public Corporate Governance Kodexes erfolgt und Beschlüsse der Gremien sowie des Stadtrats beinhalten.

**3,
Handelt es sich hierbei um einen formellen Beschluss oder um eine informelle Abstimmung?**

Stellungnahme:

Es handelt sich um eine informelle Abstimmung, auf deren Basis die Ratsvorlage Nr. 2026/0225 formuliert wurde. Formale Beschlüsse in den Gremien der Gesellschafter sowie der ivl wären im weiteren Prozess gefolgt.

**4.
Fall es sich um eine informelle Abstimmung handelt:
a) In welchem Rahmen ist diese erfolgt?**

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 2.

b) Wie ist diese Abstimmung rechtlich und organisatorisch einzuordnen?

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 3.

**5.
Wie ist die öffentliche Darstellung einer bereits erzielten Verständigung damit vereinbar, dass laut Verwaltung vor einem Ratsbeschluss keine Beschlüsse in den Gremien der Gesellschaft gefasst werden?**

Stellungnahme:

Die öffentliche Darstellung enthielt die verkürzte und im Sprachgebrauch übliche Ergänzung „vorbehaltlich Ratsbeschluss“ stellvertretend für Beschlüsse in Rat, Gremien der EVL und darauffolgend Gremien der ivl. In Pressemitteilungen wird der Detailgrad meist komprimiert.

**6.
Wie ist es möglich, dass eine einheitliche Position der Gesellschafter öffentlich kommuniziert wird, obwohl nach Aussage der Verwaltung vor dem Ratsbeschluss keine Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erfolgt?**

Stellungnahme:

Siehe Antworten zu 2 und 3.

Es wurde eine mehrheitliche Position der Gesellschafter als Grundlage zur Erstellung der Ratsvorlage kommuniziert.

7.

Auf welcher Grundlage wurde dem Rat die Vorlage zur (Wieder-)Bestellung der Geschäftsführung unterbreitet, wenn gleichzeitig von einer bereits erzielten Verständigung die Rede war?

Stellungnahme:

Siehe Antworten zu 2 und 3. Die Verständigung bezog sich auf die mehrheitliche Meinung der Gesellschafter vorbehaltlich Ratsbeschluss und weiterer Gremienbeschlüsse. Der Ratsbeschluss ist formaler Pflichtbestandteil auf dem Weg zur Wiederbestellung eines Geschäftsführers.

**8.
In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurden Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung in den Prozess eingebunden?**

Stellungnahme:

Der Aufsichtsratsvorsitzende war im Termin am 26.02.2026 anwesend. Im weiteren Verlauf wäre der Vertragsentwurf dem Aufsichtsrat zur Vorberatung und der Gesellschafterversammlung zum Beschluss vorgelegt worden.

**9,
Wie wird die Einordnung als „Wiederbestellung“ (Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2 c & 2 d) damit vereinbart, dass sich die Anforderungen an die Geschäftsführung infolge der gescheiterten Fusion und der nunmehr dauerhaften eigenständigen Fortführung der Gesellschaft wesentlich verändert haben?**

Stellungnahme:

Die Einordnung der Verwaltung als „Wiederbestellung“ basiert darauf, dass vorgeschlagen wurde, einen neuen längerfristigen Vertrag mit einem aktuellen Geschäftsführer abzuschließen.

Eine Einordnung als Neubestellung wäre aus Sicht der Verwaltung in dieser Konstellation nicht korrekt gewesen. Es hätte höchstens eine ergebnisoffene Suche vor dem Hintergrund der veränderten Aufgabenstellung vorgeschlagen werden können. Diese strategische Entscheidung und damit verbunden auch die Einschätzung zur Qualität der aktuellen Geschäftsführung sollte allerdings den Gesellschaftern vorbehalten sein und wurde von der Verwaltung nur ergänzend im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorgenommen, um ggf. darauf hinzuweisen, falls die Einschätzung der Gesellschafter ausdrücklich nicht geteilt worden wäre.

Bei der strategischen Entscheidung waren mindestens zu bewerten:

- Wie hat sich der Geschäftsführer im vergangenen Prozess eingebracht und bewiesen?
- Wie werden die bereits vorliegenden Vorschläge des Geschäftsführers zur Neuausrichtung bewertet?
- Welche theoretische und praktische Expertise bringt der Geschäftsführer für diese Neuausrichtung mit?
- Welchen Zeitraum würde ein neuer Geschäftsführer benötigen, um sich ähnlich gut in die Gesellschaft einarbeiten zu können, wie es die aktuelle

Geschäftsführung durch den zurückliegenden Prozess zwangsläufig und durch eigenen Antrieb getan hat?

- Wie wahrscheinlich ist es, dass die aktuelle Geschäftsführung andere attraktive Angebote bekommt oder sich selber nach anderen Aufgaben umsieht, wenn sie nicht längerfristig gebunden wird?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass sich andere, besser geeignete Personen in der aktuellen Situation auf die Geschäftsführung bewerben?
- Was würde eine erneute Veränderung in der Geschäftsführung – insbesondere vor dem Hintergrund der Volatilität in dieser Position in den vergangenen Jahren – für die Gesellschaft und die Belegschaft bedeuten?

10.

Wie wird sichergestellt, dass die Entscheidungsfindung für den Rat ergebnisoffen, transparent und nachvollziehbar erfolgt, wenn im Vorfeld bereits eine Verständigung kommuniziert wird?

Stellungnahme:

Nach der Entscheidung des Stadtrates am 23.03.2026, die Position des Geschäftsführers auszuschreiben, obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der den weiteren Prozess zunächst – natürlich mit Unterstützung der Gesellschafter – gestalten und durchführen wird. Gewöhnlich sollte der Rat der Einschätzung der von ihm in die Gesellschaftsgremien entsandten Mitglieder folgen, bei denen gewöhnlich auch die Suche nach einer neuen Geschäftsführung verantwortet wird. Und auch wenn im vorliegenden Fall der Rat mehrheitlich den formalen Vorlauf bemängelt und damit auch strategische Fragestellungen aus den Antworten zu 9. anders bewertet hat, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass die Vertreter in den Gremien der Gesellschaft diesem Auftrag des Rates professionell nachkommen und im weiteren Verfahren eine extern begleitete Bestenauslese vornehmen. Es sollte außerdem im dringenden Interesse der Gesellschafter sein, dass der Rat dem nächsten Vorschlag der Gesellschafter folgt.

11.

Wie ist die sehr konkrete öffentliche Festlegung auf eine Person, eine Amtszeit von fünf Jahren sowie die Formulierung „bestellen zu lassen“ (s. Pressemitteilung vom 13.03.26) mit der Rolle des Rates als entscheidendes Gremium vereinbar, wenn die Entscheidung formal erst durch den Rat getroffen werden soll?

Stellungnahme:

Es war ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung für den Rat aufgrund der üblichen Praxis bei Wiederbestellungen von Geschäftsführern, den dieser – wie geschehen – im Rahmen von rechtlichen Leitplanken komplett anders als vorgeschlagen beschließen kann.

Ansinnen der kurzfristig eingebrachten Vorlage Nr. 2026/0225 war es aus Sicht der Verwaltung, nach der geplatzten Fusion vor allem mit schneller Klarheit und Beständigkeit Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Fazit:

In einem Abstimmungstermin am 26.02.2026, an dem Vertreter der Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende der ivl und weitere Gesprächspartner teilnahmen, kam das Verständnis einer großen Zufriedenheit mit dem derzeitigen Geschäftsführer auf. Auf dieser Grundlage wurden die Vorlage und die Kommunikationsvorlage vor dem Hintergrund des zugrundeliegenden Verfahrens in Konformität des Leverkusener Public Corporate Governance Kodexes sowie den erforderlichen Beschlüssen des Stadtrats sowie der Gremien bzgl. der Bestellung eines Geschäftsführers oder Geschäftsführerin erstellt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Finanzen

23.04.2026

Mitteilung

Bebauungsplan Nr. 290/III „Schlebusch – nördlich der Dhünn, östlich der Felix-von-Roll-Straße, südlich der Herbert-Wehner-Straße, westlich der Gregor-Mendel-Straße (Ortsmitte)“

Im Rahmen eines Klageverfahrens auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde der Bebauungsplan Nr. 25/77/III vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen inzident überprüft. Das Urteil vom 01.10.2025 stellt durchgreifende Mängel und somit die Unwirksamkeit des Bebauungsplans fest. Mangels Normverwerfungskompetenz wurde der Bebauungsplan nicht als unwirksam erklärt und ist demnach formell weiterhin als Satzung rechtsverbindlich. Mit der Aufhebung sowie der Neuaufstellung eines Bebauungsplans (Beschlussvorlage Nr. 2026/0220) soll daher der Anschein der Rechtsgeltung des Bebauungsplans Nr. 25/77/III beseitigt und eine rechtssichere und eindeutige Beurteilungsgrundlage geschaffen sowie dauerhaft Rechtssicherheit für Verwaltung, Politik und Vorhabenträger gewährleistet werden. Dies erfolgt in einem Planverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB), das mit der Vorlage Nr. 2026/0220 (Aufstellungsbeschluss) eingeleitet und mehrere Verfahrensschritte umfassen wird. Eine Heilung des Bebauungsplans gemäß § 214 BauGB durch Wiederholung von Verfahrensschritten ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Über diesen Sachverhalt muss aus rechtlichen Gründen der Rat mit dieser Mitteilung informiert werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25/77/III zur Behebung des o. g. Mangels ist davon auszugehen, dass eine alleinige Steuerung auf der Basis der bauplanungsrechtlichen planersetzenden Grundlagen von § 34 BauGB („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“) und § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) für diesen Stadtraum nicht ausreichend ist.

Anlass für die gleichzeitige Neuaufstellung des Bebauungsplans ist demnach der weiterhin bestehende Steuerungsbedarf für eine qualitätvolle, geordnete und dem Standort angemessene städtebauliche Fortentwicklung und Sicherung der Ortsmitte von Leverkusen-Schlebusch und seiner Randlagen. Die Verfahren (Neuaufstellung und Aufhebung) sollen voraussichtlich zusammen durchgeführt werden, wobei sich die Neuaufstellung ggf. auf einen reduzierten Geltungsbereich erstrecken kann. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25/77/III wird den gesamten heutigen Geltungsbereich umfassen.

Stadtplanung

08.04.2026

Mitteilung

Durchfahrtsverbot für LKW in der Maurinusstraße

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 09.03.2021 wurde grundsätzlich beschlossen, auf der Maurinusstraße ein Durchfahrtsverbot für LKW in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr einzurichten (Vorlage Nr. 0221/0325). Sowohl von der Lützenkirchener Straße als auch der Quettinger Straße kommend, wurde zudem bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nur der Firma Gierlichs eine Möglichkeit eingeräumt, dass vereinzelt LKW auch während der Sperrzeit in beide Fahrtrichtungen vom und bis zum Gelände der Firma Gierlichs fahren können. Entsprechend wurden das Verkehrszeichen (VZ) 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ mit den Zusätzen „22 - 6h“ sowie „Zufahrt bis Firma Gierlichs frei“, installiert.

Das Bauleitplanverfahren ist mittlerweile abgeschlossen und der Bebauungsplan Nr. 256/II „Quettingen - Wellpappenwerk Gierlichs, nördlich Herderstraße und westlich Maurinusstraße“ somit rechtsverbindlich. In der zugrundeliegenden Satzungs begründung zum genannten Bebauungsplan wurden dazu drei verschiedene verkehrliche Erschließungsvarianten erläutert. Das Erschließungskonzept der Variante 3 wurde dabei von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II am 18.07.2022 beschlossen (Vorlage Nr. 2022/1617). Aus dieser Variante geht hervor, dass an der Einmündung der Quettinger Straße ein generelles LKW-Durchfahrtsverbot ohne Zusätze vorgesehen ist. Das nächtliche LKW-Durchfahrtsverbot an der Einmündung der Lützenkirchener Straße in der Zeit von 22 - 6 Uhr, bleibt bestehen. Der Zusatz „Zufahrt bis Firma Gierlichs frei“ wird entfernt.

Somit wird der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz die genannten Zusatzbeschilderungen durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR entfernen lassen. Die Firma Gierlichs wird über diese Änderung vorab informiert.

Mobilität und Klimaschutz

14.04.2026

Mitteilung

Neuveröffentlichung der Amtlichen Stadtkarte von Leverkusen

Der Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt Leverkusen hat die Amtliche Stadtkarte im Maßstab 1:15.000 neu aufgelegt. In Anbetracht des Einsatzes gedruckter Karten im Krisenfall und des alltäglichen Bedarfs der Feuerwehr, als größten Abnehmer, umfasst die 13. Auflage 1.500 Exemplare. Gegen ein Entgelt in Höhe von 5,50 € ist die gedruckte Karte zusätzlich auch im Buchhandel erhältlich.

Die neue Stadtkarte wurde in Kooperation mit dem Regionalverband Ruhr mit der Open Source Software QGIS fortgeführt. Der Karteninhalt setzt sich aus verschiedenen Datenquellen, wie dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem und Open Street Map, zusammen. Ergänzt wurde in dieser Ausgabe die Darstellung der Stadtteilgrenzen. Neben dem Druck der Stadtkarte werden über den Regionalverband Ruhr und die Homepage der Stadt Leverkusen auch digitale Dienste in unterschiedlichen Designs kostenfrei, zur Ansicht sowie für die Nutzung auf Webseiten oder in Geoinformationsdiensten, bereitgestellt.

Webdienst: <https://hilfe.geoportal.ruhr/spw2-dokumentation/dienste/index.html>

Webdienst im Geoportal der Stadt: <https://geoportal.leverkusen.de/>

Geodownloader: <https://geodownload.geoportal.ruhr/>

Kataster und Vermessung

20.04.2026

Mitteilung

Grundstücksmarktbericht 2026; Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026) Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen (Stand 01.01.2026)

Der neue Grundstücksmarktbericht, die neuen Bodenrichtwerte sowie die neuen Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen liegen vor.

Diese Produkte werden vom Gutachterausschuss jährlich erstellt und geben Auskunft über Umsatz- und Preisentwicklungen für die verschiedenen Teilmärkte wie z. B. Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Baugrundstücke. Grundlage für die Auswertungen des Gutachterausschusses sind die getätigten Kaufverträge von bebauten und unbebauten Grundstücken in Leverkusen. Dadurch geben der Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte und die Immobilienrichtwerte Auskunft über das tatsächliche Marktgeschehen in Leverkusen und leisten einen wertvollen Beitrag zur Markttransparenz.

Unter www.boris.nrw.de können der Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte sowie die Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen kostenfrei abgerufen werden.

Seit dem 01.03.2020 kommt für die Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung, die über BORIS.NRW bereitgestellt werden, die Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 zum Einsatz; das bedeutet, dass eine Nutzung der Daten ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig ist. Dadurch soll sowohl die Verbreitung als auch die Nutzbarkeit der Datenbestände gefördert werden.

Kataster und Vermessung

21.04.2026

Mitteilung

Einstellung Bergischer Fahrradbus

Die Verwaltung hat im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat am 06.05.2025 darüber informiert, dass der Bergische Fahrradbus zwischen Opladen und Marienheide in der Saison 2025 nur noch in reduziertem Umfang fortgeführt wird. Hintergrund hierfür war der Rückzug der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) aus dem Projekt. Im letzten Jahr wurde der Bergische Fahrradbus daher nur noch durch die wupsi GmbH und Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) betrieben. Den Finanzierungsanteil des Oberbergischen Kreises und damit den Großteil des Zuschussbedarfs hat seitdem der Rheinisch-Bergische Kreis übernommen.

In der letzten Sitzung des Kreistags des Rheinisch-Bergischen Kreises am 26.03.2026 wurde beschlossen, den Fahrradbus im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab der Saison 2026 nicht fortzuführen. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund der kontinuierlich rückläufigen Fahrgastzahlen. Die durchschnittlichen Beförderungsfälle im Jahr 2025 betragen je Betriebstag 23 Personen bzw. 13,7 Fahrräder. Gegenüber den Vorjahren 2024 und 2023 hat sich die Nachfrage damit etwa halbiert; im Vergleich zum stärksten Betriebsjahr 2018 ist die Anzahl der Fahrgäste um etwa zwei Drittel zurückgegangen. Die Fahrgastrückgänge sind wohl auch auf die wachsende Verbreitung von Pedelecs zurückzuführen, sodass der Hauptzweck des Fahrradbusses (erleichterte Fahrt bergaufwärts) offenkundig zunehmend an Bedeutung verloren hat. Durch die Einstellung des Bergischen Fahrradbusses entfällt der anteilige Zuschussbedarf der Stadt Leverkusen von ca. 9.000 € pro Jahr.

Mobilität und Klimaschutz

21.04.2026

Mitteilung

Einführung eines Kindernotfallteams

- Kooperation zwischen der Björn-Steiger-Stiftung, dem Klinikum Leverkusen und der Stadt Leverkusen

Notfälle mit Kindern stellen auch erfahrene Notärztinnen und Notärzte regelmäßig vor Herausforderungen. Mit Etablierung eines Kindernotfallteams startet am 27.04.2026 mit großer Unterstützung durch die Björn-Steiger-Stiftung eine wegweisende Kooperation zwischen dem Klinikum Leverkusen und dem Rettungsdienst der Stadt Leverkusen.

Bei rettungsdienstlichen Notfällen von Patientinnen und Patienten mit einem Alter bis zu 14 Jahren, die den Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes erforderlich machen, alarmiert die Leitstelle der Feuerwehr Leverkusen zukünftig zusätzlich das Kindernotfallteam des Klinikums Leverkusen. Dieses besteht aus einer speziell geschulten Fachpflegekraft und einer Fachärztin/einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzqualifikation „Notfallmedizin“. Dieses Team rückt mit einem von der Björn-Steiger-Stiftung gestellten und am Klinikum stationierten Einsatzfahrzeug zur Einsatzstelle aus und trifft dort mit dem städtischen Rettungsdienst zusammen.

Schon bisher konnte die Leitstelle Leverkusen in besonderen Einsatzsituationen (kinder- und jugendmedizinische sowie geburtshilfliche Notfälle) bei entsprechender Verfügbarkeit auf eine Unterstützung des Rettungsdienstes durch Personal des Klinikums zurückgreifen, welches dann von einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatzort gebracht wurde. Mit den jetzt geschaffenen Strukturen ist es gelungen, eine qualitativ hochwertige, standardisierte und flächendeckend verfügbare präklinische Versorgung von kritisch erkrankten oder verletzten Kindern sicherzustellen.

Auch umliegende Gebietskörperschaften können das Fahrzeug bei medizinischen Notfällen mit Kindern anfordern.

Die Kosten für das Fahrzeug (rettungsdienstlicher Ausbau, Versicherung, Werkstatt, Kraftstoff etc.) werden von der Björn-Steiger-Stiftung übernommen.

Das Personal wird aus dem Personalpool der Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums gestellt.

Die technische Ausstattung des Fahrzeuges erfolgte teilweise durch Spenden und teilweise durch Lagerbestände des Klinikums sowie des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen.

Sowohl die Bezirksregierung Köln als auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW haben dem Einsatz des Kindernotfallteams zugestimmt.

Der gemeinsam geschlossene Kooperationsvertrag hat eine Dauer von zunächst zwei Jahren, in denen der Einsatz des Fahrzeuges wissenschaftlich evaluiert wird.

Feuerwehr in Verbindung mit Klinikum Leverkusen

27.04.2026

BK-Nummer 2024/2735 (ö)

Fahrbahn Stauffenbergstraße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.04.2024

Die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Leverkusen hat auch Auswirkungen auf die Konzerntöchter. Aufgrund der bis dato unauskömmlichen Leistungsvergütung der TBL, stehen keine Mittel im aktuellen Wirtschaftsplan der TBL zur Verfügung. Aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung der TBL durch die Stadt können auf absehbare Zeit keine Mittel für Maßnahmen aus den vergangenen Straßeninstandsetzungskonzepten bereitgestellt werden. Das Straßeninstandsetzungskonzept wird daher bis auf weiteres nicht fortgeschrieben. Die Stauffenbergstraße wurde auf die Liste der Straßen aufgenommen, in denen eine Instandsetzung höher priorisiert ist. Es kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden, wann die Instandsetzung der Stauffenbergstraße zur Ausführung kommt. Die TBL werden bis dahin im Rahmen der laufenden Unterhaltung partielle Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durchführen.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

14.04.2026

BK-Nummer 2025/3501 (ö)

Absenkung von Bordsteinen auf der Franz-Esser-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.09.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 23.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft, ob eine Absenkung des Bordsteins am Beginn des Stichweges Franz-Esser-Straße möglich ist. Weiter wird geprüft, ob eine Absenkung des Bordsteins beim Übergang zur Balkantrasse möglich ist.“

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Beide Gehwegabsenkungen wurden im Zeitraum vom 14.04 bis 17.04.2026 hergestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

22.04.2026

BK-Nummer 2025/3401, 2025/3402 und 2025/3403 (ö)

Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk I im Jahr 2025 Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk II im Jahr 2025 Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk II im Jahr 2025

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 22.09.2025
Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 23.09.2025
Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 25.09.2025

Der Umsetzungsstand der beschlossenen Maßnahmen ist aus der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 02.02.2026 hat Daniel Greger (01) unter dem Tagesordnungspunkt Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat mitgeteilt, dass die entsprechenden Budgets für die beschlossenen investiven kleinen Investitionsmaßnahmen 2025 aufgrund der prekären Haushaltslage seines Wissens nicht freigegeben wurden und die Maßnahmen daher nicht begonnen bzw. umgesetzt werden konnten. Eine Mittelübertragung ins Jahr 2026 bzw. eine Ansatzserhöhung des Budgets in 2026 konnte ebenfalls nicht erfolgen. Sofern die Bezirksvertretungen die Weiterverfolgung der betroffenen Maßnahmen wünschen, müssten diese über das Budget für die kleinen Investitionsmaßnahmen 2026 neu beschlossen werden. Diese Aussage wird nun dahingehend korrigiert, dass die zuständigen Fachbereiche nach erneuter Prüfung des Sachverhalts in einem kurzen Zeitfenster in 2025 nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretungen doch in die Lage versetzt wurden, kurzzeitig Mittel zu beanspruchen, um einige der betroffenen Maßnahmen zu beginnen. Diese Maßnahmen sind in der vorgenannten Liste benannt, wurden oder werden umgesetzt und müssen nicht erneut beantragt werden.

Zum Umsetzungsstand der kleinen Investitionsmaßnahme „Aufstellung eines Bücherschranks am Konrad-Adenauer-Platz“ (Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 17.06.2024 im Rahmen der Vorlage Nr. 2024/2831 „Kleine Investitionsmaßnahmen im Stadtbezirk I im Jahr 2024“) ist mitzuteilen, dass nach der Beschlussfassung verschiedene Vorarbeiten seitens der Fachverwaltung geleistet wurden, eine Beauftragung und Anschaffung des Schrankes jedoch durch die eingetretene Haushaltssituation ab Herbst 2024 und den nicht beschlossenen Haushalt 2025 nicht realisiert werden konnte. Die beschlossenen Mittel konnten nicht übertragen oder neu angemeldet werden, sodass diese nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I eine Weiterverfolgung dieser Maßnahme wünschen, wäre diese aus den Mittel für die kleinen Investitionsmaßnahmen 2026 neu zu beschließen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anlage

Beschlusskontrolle kleine Investitionsmaßnahmen der Stadtbezirke 2025

Nr.	Vorlage	Bez.	Maßnahme	beschlossene Mittel		FB	Realisierungsstand
				konsumtiv	investiv		
1	2025/3401	I	Zuschuss an den Kleingartenverein Hitdorf e. V. zur Anschaffung neuer Gerätschaften und Materialien für den Gartenbau	700 €		01	abgeschlossen
2	2025/3401	I	Zuschuss an den KG Fidelio-Manfort 1948 e. V. zur Anschaffung von Faltpavillons	700 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
3	2025/3401	I	Zuschuss an die Feuerwehrkameradschaft Rheindorf zur Rahmung von Metallschildern und Restaurierung des Gründungsbuches	700 €		01	abgeschlossen
4	2025/3401	I	Zuschuss an Leben in Hitdorf e. V. zur Anschaffung neuer Barhocker für die Stadthalle	500 €		01	abgeschlossen
5	2025/3401	I	Zuschuss an die Nachbarschaftsgemeinschaft Jeckes Kirchlösschen BlauGold us Ahi-Rhingdörp vun 2019 e. V. zur Anschaffung eines weiteren Faltpavillons	500 €		01	abgeschlossen
6	2025/3401	I	Zuschuss an den Förderverein EINFACH DA e. V. zur Anschaffung von verschiedenen Handarbeitsmaterialien	300 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Es hat sich zwischenzeitlich ein geänderter Bedarf ergeben, sodass der Verein anstatt der Arbeitsmaterialien zwei höhenverstellbare Tische für die Räumlichkeiten und die Inklusionsgruppe angeschafft hat und die Maßnahme somit abgeschlossen ist.
7	2025/3401	I	Zuschuss an den Heimatverein Hitdorf e. V. zur Anschaffung eines neuen PCs	300 €		01	abgeschlossen
8	2025/3401	I	Zuschuss an den Männerchor 1846 Hitdorf zur Anschaffung von Lautsprecher-, Wiedergabe- und Verstärkertechnik	800 €		01	abgeschlossen
9	2025/3401	I	Zuschuss an den Dachverband Hitdorfer Vereine e. V. zur Anschaffung von zwei weiteren Lautsprechern für die Stadthalle Hitdorf	500 €		01	abgeschlossen
10	2025/3401	I	Zuschuss an den Kleingartenverein Butterheide e. V. zur Anschaffung von zwei Kühl- und Gefrierkombinationen	500 €		01	abgeschlossen
11	2025/3401	I	Zuschuss an die KG Heitdörper Mädechen Junge vun '93 e. V. zur Anschaffung eines neuen Laptops	600 €		01	abgeschlossen
12	2025/3401	I	Zuschuss an den Hitdorfer Geselligkeitsverein e. V. zur Anschaffung eines Pavillons für Veranstaltungen im Freien	700 €		01	abgeschlossen
13	2025/3401	I	Zuschuss an den Dampfbandwerkzeugverein e. V. zur Anschaffung einer Metall-Drehbank und zum Kauf von verschiedenen Werkzeugen	1.300 €		01	abgeschlossen
14	2025/3401	I	Zuschuss an den Villa Zündfunke e. V. zur Anschaffung zweier neuer PCs	500 €		01	abgeschlossen
15	2025/3401	I	Zuschuss an pro die familia Beratungsstelle in Leverkusen-Wiesdorf zur Anschaffung von Teppichen und einem Stehpult	700 €		01	abgeschlossen
16	2025/3401	I	Zuschuss an den RSV Rheindorf e. V. zur Anschaffung zweier Sonnensegel und einiger Stehtische mit Sitzgelegenheiten	500 €		01	abgeschlossen
17	2025/3401	I	Zuschuss an Reha- und Gesundheitssport Rheinland 2019 e. V. zur Anschaffung zweier Tisch-Sitz-Kombinationen	1.000 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
18	2025/3401	I	Zuschuss an die Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche zur Erneuerung von Therapie- und Arbeitsmaterial	800 €		01	abgeschlossen
19	2025/3401	I	Zuschuss an die „Kooperation Bauspielplatz Leverkusen“ für die Anschaffung einer neuen Geschirrspülmaschine	500 €		01	abgeschlossen
20	2025/3401	I	Zuschuss an die KG 1910 e. V. Rote Funken Leverkusen für die Anschaffung von Winterjacken für das Kinder- und Jugendtanzcorps	500 €		01	abgeschlossen
21	2025/3401	I	Zuschuss an den SC Hitdorf 1913 e. V. für die Anschaffung von Trikots sowie Bazoooka-Toren inklusive Zubehör und Bällen	700 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
22	2025/3401	I	Zuschuss an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Hitdorf 1428 e. V. für ergänzende Anschaffungen der Jugendabteilung im Schießsport	500 €		01	abgeschlossen
23	2025/3401	I	Zuschuss an den Kindergarten der Elterninitiative Die Knirpse e. V. zur Anschaffung von Materialien für den Rollenspielbereich und die Lesecke	1.000 €		01	abgeschlossen
24	2025/3401	I	Zuschuss an die katholische Kindertagesstätte Heilig Kreuz zur Anschaffung zweier stabiler Freundewagen	500 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Die Umsetzung der Maßnahme befindet sich noch in Klärung. Wiedervorlage Mai 2026.
25	2025/3401	I	Zuschuss an den Förderverein der KGS Burgweg in Leverkusen-Rheindorf e. V. für die Anschaffung von zusätzlichen Lernmaterialien	600 €		01	abgeschlossen
26	2025/3401	I	Zuschuss an die KG Wiesdorfer Rheinkadetten von 1949 e. V. für die Anfertigung neuer Uniformen der Kinder- und Jugendabteilung	700 €		01	abgeschlossen
27	2025/3401	I	Zuschuss an Jazz-Lev e. V. für die Erneuerung der Musikanlage im Thekenbereich	1.000 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
28	2025/3401	I	Zuschuss an Rettungsmanagement e. V. zum Kauf für weiteren Weihnachtsschmuck für Straßenlaternen auf der Scharnhorststraße	1.000 €		01	abgeschlossen
29	2025/3401	I	Installation einer Erinnerungsstele zu Ehren der Opfer des Busunglücks 1949 in Manfort		6.000 €	18	Am 04.12.2025 wurden zwischen der Verwaltung und der Politik im Rahmen eines Ortstermins die Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahme besprochen. Aufgrund der prekären Haushaltssituation wurde eine Übertragung und/oder Neuveranschlagung der beschlossenen Mittel abgelehnt. Sofern die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I die Maßnahme aus den kleinen Investitionsmaßnahmen 2026 erneut beschließt, wird die Verwaltung die Prüfung der Realisierung wieder aufnehmen und eine Umsetzung forcieren.
30	2025/3401	I	Zuschuss an den Förderverein „Neuland-Park e. V.“ für die Installation eines Trinkbrunnens		10.000 €	67	Die beschlossenen Mittel wurden in 2025 vollständig von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt, der noch in der Prüfung ist, ob und wie die Maßnahme realisiert werden kann.
31	2025/3401	I	Zuschuss an die Junge Gemeinde Leverkusen e. V. für die Installation eines „Schrankes der Dinge“		4.600 €	01	abgeschlossen
32	2025/3401	I	Errichtung einer Bank neben dem aus dem im vergangenen Jahr im Rahmen der kleinen Investitionsmaßnahmen beschlossenen Bücherschrank am Konrad-Adenauer-Platz		2.300 €	67	Die Errichtung der Bank wurde seitens der Fachverwaltung nicht veranlasst, da die Umsetzung des im Jahr 2024 beschlossenen Bücherschranks am Standort Konrad-Adenauer-Platz nicht erfolgen konnte. Die Mittel sind nicht mehr verfügbar und müssten bei Bedarf erneut beschlossen werden.
1	2025/3402	II	Zuschuss an die KG Wupperviechen e. V. - Opladen 1925 zur Anschaffung neuer Reifen für den Carnevalswagen	600 €		01	abgeschlossen

Beschlusskontrolle kleine Investitionsmaßnahmen der Stadtbezirke 2025

Nr.	Vorlage	Bez.	Maßnahme	beschlossene Mittel		FB	Realisierungsstand
				konsumtiv	investiv		
2	2025/3402	II	Zuschuss an das AWO-Familienseminar am Berliner Platz für den Bau eines Fahrradunterstandes	1.600 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
3	2025/3402	II	Zuschuss an den Opladener Geschichtsverein von 1979 e. V. Leverkusen für die Ersatzbeschaffung von Hinweistafeln	1.100 €		01	abgeschlossen
4	2025/3402	II	Zuschuss an die KG Stadtgarde e. V. Opladen für die Instandsetzung des Brauchtumswagens	1.900 €		01	abgeschlossen
5	2025/3402	II	Zuschuss an den TuS 1882 Opladen e. V. zur Anschaffung von Trainingsmaterialien für die Handballabteilung	1.200 €		01	abgeschlossen
6	2025/3402	II	Zuschuss an die Aktionsgemeinschaft Opladen e. V. zur Anschaffung eines Warmwasserwaschbeckens	800 €		01	abgeschlossen
7	2025/3402	II	Zuschuss an die Dorfgemeinschaft Pattscheid-Romberg-Linde e. V. zur Anschaffung von Bierzeltgarnituren, Stehtischen und weiteren Sitzmöglichkeiten	1.400 €		01	abgeschlossen
8	2025/3402	II	Zuschuss an die Dorfgemeinschaft Imbach e. V. zur Anschaffung von Bierzeltgarnituren, Verlängerungskabeln und Leuchten	700 €		01	abgeschlossen
9	2025/3402	II	Zuschuss an den KGV Ruhlach e. V. zur Erneuerung des Zauns, der parallel zur Wupper verläuft	1.200 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Die Umsetzung der Maßnahme befindet sich noch in Klärung. Wiedervorlage Mai 2026.
10	2025/3402	II	Zuschuss an Pride am Rhein e. V. zur Durchführung der monatlichen Begegnungs- und Beratungsinitiative 'ComeTogether' im AWO Familienseminar am Berliner Platz	800 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über die Umsetzung der Maßnahme liegt der Verwaltung noch nicht vor.
11	2025/3402	II	Zuschuss an den KGV Gartenfreunde Opladen e. V. für die Erneuerung aller Wasserzähler der Kleingartenanlage	1.700 €		01	abgeschlossen
12	2025/3402	II	Zuschuss an den Tennisclub Rot-Weiss Opladen e. V. für die Anschaffung eines Kühlschranks	300 €		01	abgeschlossen
13	2025/3402	II	Zuschuss an die Bürgerschützengesellschaft Quettingen 2006 e. V. für die Anschaffung von einer Kamera und einer Leinwand	1.500 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Die Anschaffung der Gegenstände befindet sich noch in Klärung. Wiedervorlage Mai 2026.
14	2025/3402	II	Zuschuss an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Quettingen e. V. für die Errichtung eines Regenvordachs	1.600 €		01	abgeschlossen
15	2025/3402	II	Zuschuss an den DJK Quettingen e. V. 1963 für die Anschaffung einer Tischtennisplatte sowie Zubehör	900 €		01	abgeschlossen
16	2025/3402	II	Zuschuss an den TuS 05 Quettingen e. V. für die Anschaffung eines Pavillons und mehrerer Bierzeltgarnituren	800 €		01	abgeschlossen
17	2025/3402	II	Zuschuss an den BV 1952 Bergisch Neukirchen e. V. für die Anschaffung zweier Kleintore	1.000 €		01	abgeschlossen
18	2025/3402	II	Zuschuss an das Basketball Zentrum Opladen (BBZ) e. V. / WINGS Leverkusen zum Kauf von Basketballbällen	300 €		01	abgeschlossen
19	2025/3402	II	Zuschuss an die Kita Buddelkiste e. V. für die Umgestaltung des Sanitärbereichs der Kinder	1.200 €		01	abgeschlossen
20	2025/3402	II	Zuschuss an den Kleingartenverein Alfred-Vissel-Anlage für den Kauf eines Fußballtores mit Basketballkorb	1.100 €		01	abgeschlossen
21	2025/3402	II	Zuschuss an den SC Leverkusen 2017 e. V. für die Anschaffung von verschiedenen Trainingsbällen	400 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über den Erwerb der Gegenstände liegt der Verwaltung noch nicht vor.
22	2025/3402	II	Zuschuss an den KGV Holzer Wiesen e. V. für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers	800 €		01	abgeschlossen
23	2025/3402	II	Zuschuss an den TC Grün-Weiß Leverkusen e. V. für den Kauf eines Defibrillators	900 €		01	Der Zuschuss wurde von der Verwaltung an den Verein ausgezahlt. Ein abschließender Nachweis über den Erwerb des Gerätes liegt der Verwaltung noch nicht vor.
24	2025/3402	II	Zuschuss an das Junge Theater Leverkusen e. V. für die Anschaffung und die Installation eines Schaukastens		1.000 €	65	abgeschlossen
25	2025/3402	II	Austausch eines Spielgerätes (Klettergerät) auf dem Spielplatz Bendenweg		10.000 €	67	abgeschlossen
26	2025/3402	II	Erneuerung der Spielgeräte im Park B8		15.300 €	67	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung und wird voraussichtlich bis spätestens zum Ende des 2. Quartals 2026 abgeschlossen sein.
27	2025/3402	II	Anpflanzung eines ersten bienenfreundlichen Baumes an der Balkantrasse		3.000 €	67	abgeschlossen
1	2025/3403	III	Zuschuss an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lützenkirchen e. V. zur Instandsetzung und Renovierung des Schützenheims	1.000 €		01	abgeschlossen
2	2025/3403	III	Zuschuss an den Kleingartenverein Leverkusen-Manfort e. V. zur Renovierung der Verandaüberdachung des Vereinsheims	2.300 €		01	abgeschlossen
3	2025/3403	III	Zuschuss an den Kleingartenverein Mathildenhof e. V. für den Kauf und die Anbringung einer Regenrinne	900 €		01	abgeschlossen
4	2025/3403	III	Zuschuss an den Kleingartenverein Schöne Aussicht e. V. zur Erneuerung der Heizungsanlage des Vereinshauses	2.500 €		01	abgeschlossen
5	2025/3403	III	Zuschuss an Pride am Rhein e. V. für den Druck und die Anschaffung von Informationsmaterialien	1.500 €		01	abgeschlossen
6	2025/3403	III	Zuschuss an Altes Bürgermeisteramt e. V. für die Erneuerung der Beleuchtung im Eingangsbereich und zur Anschaffung von einem Pavillon, Stehtischen und Schirmen für repräsentative Zwecke	1.500 €		01	Die Klärung der Umsetzung zwischen dem Fachbereich Gebäudewirtschaft (65) und dem Verein dauert noch an.
7	2025/3403	III	Zuschuss an das AWO Seniorenzentrum „Stadt Leverkusen“ gGmbH für die Gestaltung eines Demenzgartens	2.600 €		01	abgeschlossen
8	2025/3403	III	Zuschuss an die DSPG Stamm Woodstock zur Anschaffung einer Jurte	2.100 €		01	abgeschlossen
9	2025/3403	III	Zuschuss an den SSV Leverkusen-Alkenrath e. V. zur Errichtung einer Zuschauerüberdachung	2.800 €		01	abgeschlossen
10	2025/3403	III	Zuschuss an den PailLev e. V. zur Anschaffung einer Aufrichthilfe	2.800 €		01	abgeschlossen
11	2025/3403	III	Zuschuss an den Kleingartenverein Leverkusen-Manfort e. V. zur Erweiterung des Bienenstocks	800 €		01	abgeschlossen
12	2025/3403	III	Zuschuss an die Freunde des Holzhausener Kamevals zu Erneuerung eines Zeltes	1.800 €		01	abgeschlossen
13	2025/3403	III	Umsetzung eines Baumes im Kreuzungsbereich Robert-Medenwald-Straße/Bensberger Straße		6.700 €	67	Die Maßnahme konnte bisher nicht umgesetzt werden, da die Verwaltung noch kein Unternehmen finden konnte, das den betroffenen Baum versetzen wird.
14	2025/3403	III	Anschaffung von Baumaterialien für die Sanierung der Außenterrasse des Jugend- und Bürgerhauses Schöne Aussicht		700 €	51	abgeschlossen
15	2025/3403	III	Anschaffung einer multifunktionalen Soundbox für das Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht		800 €	51	abgeschlossen
16	2025/3403	III	Anschaffung von verschiedenen Materialien für die Wiedereinrichtung der OGS-Räume in de GGS Heinrich-Lübke-Straße		2.000 €	40	abgeschlossen
17	2025/3403	III	Gestaltung eines „Grünes Klassenzimmers“ in der GGS Im Kirchfeld		2.400 €	40	Die Maßnahme befindet sich noch in der Abstimmung.

Beschlusskontrolle kleine Investitionsmaßnahmen der Stadtbezirke 2025

Nr.	Vorlage	Bez.	Maßnahme	beschlossene Mittel		FB	Realisierungsstand
				konsumtiv	investiv		
18	2025/3403	III	Anpflanzung neuer Obstbäume in geschützten Bereichen wie z. B. an Lehrpfaden		3.000 €	32/67	Die Maßnahme konnte bisher nicht umgesetzt werden. Die Verwaltung prüft derzeit, ob eine Realisierung in 2026 noch machbar ist.
19	2025/3403	III	Installation weiterer Spielgeräte auf dem Schulgelände der Hugo-Kükelhaus-Schule		12.200 €	67	abgeschlossen

BK-Nummer 2022/1361 (ö)

Stadtweites Warnsirenenensystem

Beschluss des Rates vom 04.04.2022

Im Rahmen der Erarbeitung des gesamtstädtischen Risiko- und Krisenkommunikationskonzeptes durch das Sachgebiet Bevölkerungsschutz in Zusammenarbeit mit der Pressestelle wurde die Internetseite „Krisenfit“ erstellt, welche sämtliche Krisenthemen bündelt. Hier werden umfangreiche Informationen zur Warnung der Bevölkerung angeboten. Insbesondere wird auch auf die Sirensignale eingegangen und die unterschiedlichen Tonsignale können angehört werden.

An den landes- und bundesweiten Warntagen werden neben den stationären Sirenen auch mobile Sirenen in den Teilen des Stadtgebietes eingesetzt, die derzeit nicht durch die stationären Sirenen abgedeckt sind. Die Standorte der mobilen Sirenen werden bewusst in die Nähe von Schulen und Kindergärten gelegt, um auch dort eine Sensibilisierung für die Warntöne zu ermöglichen.

Der Ausbau des Sirenenetzes wird voraussichtlich im Sommer 2026 abgeschlossen sein, sodass die Sirenen zukünftig bei jedem Warntag zu hören sein werden. Der Abschluss des Ausbaus soll durch geeignete Pressearbeit begleitet werden. Zusätzlich sollen die Schulen und Kindergärten zukünftig vor den Warntagen informiert werden.

Die Erläuterung der verschiedenen Sirensignale ist mittlerweile fester Bestandteil der Brandschutzerziehung für die Kindergärten in Leverkusen, die durch die Freiwillige Feuerwehr Leverkusen durchgeführt wird. Darüber hinaus finden auf Anfrage Termine zur Brandschutzaufklärung in Schulen statt, in denen die Sirensignale ebenfalls thematisiert werden.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Dezernat für Bildung, Jugend und Sport in Verbindung mit Feuerwehr

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2177 (ö)

Abbruch und Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke Wietsche Mühle über den Murbach in Leichlingen und Leverkusen

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 16.05.2023

Der Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke an der Wietsche Mühle war ursprünglich für Anfang 2024 geplant.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Vorplanung konnte der Auftrag erst im Sommer 2024 erteilt werden.

Im Anschluss wurde die Ausführungsplanung erstellt. Die Produktion der für den Neubau erforderlichen Betonfertigteile erfolgte noch in 2024.

Die Maßnahme wurde witterungsbedingt in den dafür geeigneten Monaten April bis Juli 2025 vor Ort umgesetzt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

30.04.2026

BK-Nummer 2024/2910 (ö)

Erneuerung der Brandenburger Straße - Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 28.11.2024

Die Ausschreibung wurde im Februar dieses Jahres veröffentlicht.
Mit einem Baubeginn ist im Juli 2026 zu rechnen.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

30.04.2026

BK-Nummer 2024/2953 (ö)

Dhünberg – Erneuerung zwischen Mülheimer Straße und Johannes-Dott-Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 26.09.2024

Die Maßnahme ist abgeschlossen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

30.04.2026

BK-Nummer 2025/3223 (ö)

**Ausbau Knotenpunkt Europaring (B8)/Planstraße Postgelände in Leverkusen-
Wiesdorfs
- Baubeschluss**

Beschluss des Rates vom 07.04.2025

Die Tiefbauarbeiten wurden in dem Zeitraum Juli bis September 2025 durchgeführt.

Die Installation der Lichtsignalanlage erfolgt voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026.

Technische Betriebe Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

30.04.2026

BK-Nummer 2019/3179 (ö)

Neugestaltung bzw. Ertüchtigung von Fußwegen in Rheindorf-Nord

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 25.11.2019

Die Sanierung der Wege ist im investiven Teil des Haushaltes der Stadt Leverkusen unter der Finanzstelle 66611205021162, Finanzposition 783200 etatisiert.

Es wurden beim Land NRW entsprechende Fördermittel beantragt, bis dato liegt noch kein Bewilligungsbescheid vor.

Damit kann nach derzeitigem Stand noch kein genauer Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahme genannt werden.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

30.04.2026

BK-Nummer 2017/1542 (ö)

Konzept Ersatzbeleuchtung und Abbau Hochmaste Europaring

Beschluss des Rates vom 18.12.2017

Gemäß Beschluss sollten von den insgesamt 18 Hochmasten in den Jahren 2017 bis 2020 15 Hochmasten abgebaut werden. Einige Standorte sollten durch eine geeignete Beleuchtung ersetzt werden.

Die Umsetzung des Beschlusses unter Berücksichtigung von Zeitplänen anderer Baumaßnahmen und anderen Handlungserfordernissen unter Einhaltung des zur Verfügung stehenden Budgets hat sich verzögert.

Insgesamt wurden bisher neun Hochmaste entfernt. In 2022 sollten zwei weitere Masten entfernt werden. Allerdings brachte die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis, so dass der Auftrag nicht vergeben werden konnte.

Der Abbruch konnte in 2023 aufgrund von Personalengpässen nicht weiterverfolgt werden.

Im Herbst 2024 wurde der Auftrag für den Abbruch der restlichen sechs Masten erteilt. Die beauftragte Firma führte den Auftrag trotz mehrfacher Aufforderung nicht aus, so dass eine Kündigung ausgesprochen werden musste.

Mittlerweile wurde ein erneutes Vergabeverfahren eingeleitet. Der Auftrag wurde Anfang Februar 2026 erteilt. Bei einer zügigen Umsetzung gehen die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) davon aus, dass die Maßnahme bis Ende April 2026 abgeschlossen werden kann.

Die Beleuchtung, die als Ersatz für entfernte Hochmaste geplant war, ist vollständig installiert.

Technische Betriebe Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

30.04.2026

BK-Nummer 2017/1968 (ö)

Ausbau der Hitdorfer Straße von Rheinstraße bis Oststraße - Baubeschluss

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 29.01.2018

Die Arbeiten zwischen der Weidenstraße und der Rheinstraße wurden im Mai 2023 abgeschlossen.

Die Arbeiten zum Neubau des Kreisverkehrs Hitdorfer Straße/Ringstraße wurden in dem Zeitraum Oktober 2024 bis April 2025 durchgeführt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe Leverkusen AöR

30.04.2026

BK-Nummer 2020/0226 + 2021/0864 (ö)

Lise-Meitner Gymnasium, Am Stadtpark 50
- Erweiterung für G9 und Ersatzbau für das Containergebäude
- Planungs- und Baubeschluss

Beschlüsse des Rates vom 22.03.2021 und 04.10.2021

Die Baumaßnahme wurde nach den Sommerferien 2025 bis auf die Außenanlagen (siehe hierzu Beschluss zu Vorlage Nr. 2021/0869) fertiggestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2022/1689 (ö)

Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, Leverkusen
- Energetische, brandschutztechnische und gebäudetechnische Sanierung
sowie Anpassung der Barrierefreiheit an der Festhalle Opladen
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 12.12.2022

Derzeit laufen die Rohbauarbeiten im Gebäudeinneren. Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten sind praktisch abgeschlossen. Parallel hierzu erfolgen die Vorbereitung der weiteren Vergabe und die Fertigstellung der Ausführungsplanung.

Zum Förderantrag (EFRE-Richtlinienförderung Energieeffiziente öffentliche Gebäude) liegt seit dem 24.02.2025 ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 6,4 Mio. € vor.

Bei der Demontage der Fassade wurden Schäden am Betontragwerk festgestellt. Aktuell findet die Begutachtung dieser Schäden statt, mit dem Ziel ein Sanierungskonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Aufgrund der langen Bearbeitungszeit des Antrags auf förderunschädlichen vorgezogenen Maßnahmenbeginn und der unvorhersehbaren Betonschäden verschiebt sich die Fertigstellung voraussichtlich auf Anfang 2027.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2020/0069 (ö)

**KGS Burgweg 38, Leverkusen-Rheindorf
- Planungsbeschluss, Erweiterung KGS Burgweg**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.11.2020

Die Auswahl und die Beauftragung der erforderlichen Fachplaner ist abgeschlossen.

Die Vorentwurfsplanung wurde überarbeitet und die ganzheitliche Herangehensweise an die Gebäudetechnik und die Energieversorgung angepasst. Im Zuge der Vorentwurfsplanung wurde festgestellt, dass das Tragwerk des Bestandsgebäudes umfangreich ertüchtigt werden muss, um mit den höheren Lasten aus der aktuellen Gebäudetechnik bzw. den Ansprüchen an eine aktuelle Gebäudehülle umgehen zu können.

Aktuell erfolgt die Gegenüberstellung verschiedener Varianten (Sanierung, Neubau, Teilneubau usw.) im Bezug auf Machbarkeit und Kosten.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2519 (ö)

Landrat-Lucas-Gymnasium, Gebäude SEK II
- Energetische Sanierung und Teilsanierung Innenbereiche
- Planungs- und Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 01.07.2024

Die Werkplanung und die Ausschreibungen sind im Wesentlichen fertiggestellt und könnten veröffentlicht werden. Da für die energetische Sanierung eine EFRE-Förderung beantragt wurde und hierzu eine Genehmigung zum förderunschädlichen Baubeginn abgewartet werden muss, ruht die Maßnahme aktuell.

Weitere Arbeiten, die nicht der Förderung unterliegen (Erneuerung der Sanitärinstallationen), wurden in den Sommerferien begonnen.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2022/1603 (ö)

Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Straße 77, 51375 Leverkusen
- Erweiterung und Umbau G9
- Baubeschluss

Beschluss des Rates vom 26.09.2022

Mit Vergabebeschluss Nr. 2024/2891 vom 01.07.2024 wurden die erweiterten Rohbauarbeiten beauftragt. Aktuell stagnieren die Rohbauarbeiten jedoch. Der Sachverhalt befindet sich unter juristischer Beteiligung und Beteiligung des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Beratung in Klärung.

Die Aufträge für die wesentlichen weiteren Leistungen sind erteilt. Die Fertigstellung ist nun für Anfang bis Mitte 2027 geplant.
Im Bestandsgebäude sind die Umbauarbeiten des Chemie-Übungsraums und der Lehrertoiletten vor dem Abschluss.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2352 (ö)

KGS Gezelin-Schule, Bergische Landstraße 101, Ersatzbau und Erweiterung

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 14.09.2023

Die Planung ist abgeschlossen.

Die Funktionale Leistungsbeschreibung wird zurzeit zur Vergabe vorbereitet.

Die Vergabe der Arbeiten ist für Juli 2026 geplant. Der Baubeginn ist für das 3. Quartal 2026 und die Fertigstellung für Ende 2028 geplant.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2021/0878 (ö)

**GGs Morsbroicher Straße 14 - Erweiterung zur 3-Zügigkeit
- Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 23.09.2021

Derzeit wird die Fertigstellung der Gebäudehülle und der Rohinstallationen der TGA-Gewerke vorangetrieben.

Zu Kostensteigerungen und Bauzeitverlängerung wird auf die Vorlage Nr. 2025/3553 - „GGs Morsbroicher Str. 14 – Erweiterung zur 3-Zügigkeit – Kostenanpassung“ verwiesen.

Der Fertigstellungstermin der Gesamtmaßnahme ist nun für das 1. Quartal 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2021/0671 (ö)

**Teilsanierung der Gemeinschaftsgrundschule Am Friedenspark
- Planungs- und Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 14.06.2021

Die bauliche Fertigstellung ist bis auf Restarbeiten abgeschlossen.
Der Schulbetrieb hat nach den Osterferien 2025 im sanierten Schulgebäude
begonnen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2459 (ö)

**Neubau einer Dreifachsporthalle an der Theodor-Heuss-Realschule,
Wiembachallee 42 in Leverkusen, Ersatzbau der flutgeschädigten Halle
- kombinierter Planungs- und Baubeschluss**

Beschluss des Rates vom 11.12.2023

Nach dem Abschluss des EU-weiten Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der Generalunternehmerleistungen (GU) erfolgte im Oktober die Beauftragung an die Fa. Peter Gross Hochbau GmbH & Co.KG aus Koblenz als Generalunternehmer (GU)

Der GU erstellt aktuell in enger Abstimmung mit dem Projektteam die Ausführungsplanung. Parallel dazu wird die Baustelleneinrichtung vorbereitet. Im Januar 2026 erfolgten gemäß dem Rahmenterminplan die Einrichtung der Baustelle sowie erste bauvorbereitende Maßnahmen.

Anschließend erfolgten erste Tiefbau- und Rohbauarbeiten zum Neubau der Dreifachsporthalle an der Theodor-Heuss-Realschule.

Die Maßnahme befindet sich im Kostenrahmen, die Fertigstellung ist für das zweite Quartal 2027 geplant.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2449 (ö)

**Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Hardenbergstr. 35, 51373 Leverkusen
- Neubau einer 6-gruppigen Einrichtung in Holzbauweise
- kombinierter Planungs- und Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.11.2023

Die Generalunternehmerausschreibung wurde im Frühjahr 2025 submitted. Aus formalen Gründen mussten jedoch beide Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die neue Ausschreibung ist zwischenzeitlich erfolgt und die Submission erfolgte im Januar 2026.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2023/2577 (ö)

**KGS In der Wasserkühl, Erweiterung der OGS und Sanierung der Bestandsgebäude sowie Zügigkeitserweiterung auf drei Züge
- Baubeschluss**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 25.04.2024

Anfang 2026 beginnen die vorbereitenden Tiefbauarbeiten, im Sommer werden die Auslagerungscontainer aufgestellt. Daran anschließend erfolgt der Teilabriss der Altgebäude. Die eigentliche Neubaumaßnahme beginnt Anfang 2027

Gebäudewirtschaft

30.04.2026

BK-Nummer 2024/2664 (ö)

**Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4,
Leverkusen-Opladen
- Planungs- und Baubeschluss**

Beschluss des Rates vom 06.05.2024

Die Auslagerung zur Stauffenbergstraße konnte zum Oktober 2025 umgesetzt werden. Die bauliche Maßnahme am Hauptstandort soll mit den vorbereitenden Maßnahmen im Frühling 2026 beginnen. Derzeit laufen die erforderlichen Ausführungsplanungen und Ausschreibungen sowie die Anpassungen der Nachforderungen zum Bauantrag, insbesondere Auflagen zum Hochwasserschutz und Auflagen der unteren Naturschutzbehörde.

Die Fertigstellung ist aktuell für Ende 2028 geplant.

Gebäudewirtschaft

30.04.2026